

BEH - info

MIT KOMPLETTEM WORTLAUT DES NEUEN
SCHULUNTERRICHTSGESETZES

HEFT 6
JUNI 97



RÜCKBLICK

Nach sechsjähriger Tätigkeit als Vorstand der Abendschule für Hochbau werde ich mit Ende dieses Schuljahres in den Ruhestand treten. Dies sollte Anlaß für einen kleinen Rückblick sein, zumal dies für die Abendschule eine sehr bewegte Zeit war:

Studienrichtungen:

In meinem ersten Jahr wurden gerade die Abendkollegs und Aufbaulehrgänge eingeführt. Das **Abendkolleg** hat dem dringenden Bedürfnis einer berufsbezogenen Weiterbildung für Maturanten und einer Umschulung von BHS-Absolventen von derzeit wenig gefragten Fachrichtungen entsprochen. Bei den gerade absolvierten Maturanten hat die Abendschule immer unter dem Druck der Konkurrenz des Tageskollegs gelitten, welcher das Lehrziel in wesentlich kürzerer Zeit erreicht. Daher konnten wir auch kaum Abgänger aus den AHS gewinnen, sondern unsere Schüler sind überwiegend Leute, die bereits im Berufsleben stehen, wobei ein hoher Prozentsatz aus anderen Fachrichtungen der HTL kommt.

Nach anfänglichen hohen Ausfallsquoten infolge falscher Vorstellungen von Aufwand und Anforderungen hat sich die drop-out-Quote jetzt stabilisiert und ist das Kolleg zu einem festen Bestandteil der Abendschule geworden.

Es ist zu hoffen, daß die Fachhochschule nicht zu einem Zusammenbruch der Schülerzahlen führt, nachdem diesen in einer nur um 1 Jahr längeren Ausbildungsdauer ein höheres Bildungsniveau angeboten wird.

Die **Aufbaujahrgänge** wurden in letzter Zeit ausgedünnt, da nach einem anfänglichen Nachholbedarf das Reservoir von weiterbildungswilligen Absolventen der Fach- und Bauhandwerkerschulen abnimmt. Vielleicht bringt die geplante Renaissance der Fachschulen in ein paar Jahren auch hier wieder einen Aufschwung.

Die heuer begonnene geänderte Studieneinteilung faßt nun die drei Ausbildungszweige wieder in einer gemeinsamen **HTL -B** zusammen.

Dies bedeutet, daß die Schüler des Aufbaulehrganges einfach im 3. Semester der Abendschule zusteigen, ebenso wie die Maturanten, die jedoch im 3. und 4. Semester ein etwas geändertes Stundenangebot zu absolvieren haben.

So wird es in Zukunft nur mehr bei genügend hohen Schülerzahlen möglich sein, getrennte Klassen für die drei Ausbildungszweige zu führen.

Speziallehrgänge

Um Absolventen eine weitere fachliche Betreuung zu bieten und der Schule durch die Führung von Postgraduatekursen die Qualifikation für die Führung einer Fachhochschule zu erleichtern, konnten nach langen bürokratischen Hürdenläufen auch in der Abendschule für Hochbau 2 Speziallehrgänge eingeführt werden.

Der Lehrgang für **Bau- und Projektmanagement** hat ein großes Bedürfnis unserer Absolventen abgedeckt und mußte im ersten Jahr sogar doppelzünftig geführt werden.

Durch die Vorreiterrolle, die unsere Abteilung hier gespielt hat, wurde nun in die Lehrpläne der Tagesschulen ein Ausbildungszweig „Baubetrieb“ aufgenommen, der diesem Bedürfnis nach vertiefter Ausbildung auf diesem Gebiet nachkommt, aber auf die Dauer unseren Speziallehrgang obsolet machen könnte.

Der zweite Lehrgang für **Bauökologie** wurde trotz großer Aktualität leider nicht angenommen, sodaß er bisher erst einmal abgehalten werden konnte. Die damals von mir eingesetzten Lehrpersonen unterrichten mehrheitlich inzwischen an der Donauuniversität, wo man einen ähnlichen Lehrgang um viel Geld sehr erfolgreich abhält.

Es zeigt sich also, daß die Einführung dieser Lehrgänge einem wichtigen Bedürfnis entsprach und sicher den Absolventen und der Schule viel gebracht hat, obgleich wahrscheinlich mit einem Auslaufen in nächster Zeit gerechnet werden muß, n.b. wo der Staat die Finanzierung im Hinblick auf die verwirklichte Fachhochschule reduzieren oder einstellen wird.

Neue Freigegegenstände

Es war mir von Anfang an ein Anliegen, die reine Wissensvermittlung besonders in der Abendschule einerseits durch persönlichkeitsbildende Themen, aber auch durch Einbeziehen von Randgebieten aufzulockern bzw. zu ergänzen.

Obwohl gerade durch die Berufstätigkeit die Schüler in der Abendschule stark erfolgsorientiert sind und trachten, nur das jeweils Wichtigste zu tun, hat sich doch eine erstaunlich große Zahl von Schülern für diese Freigegegenstände interessiert und nach der Absolvierung auch erklärt, viel profitiert zu haben.

Als erster Gegenstand wurden die „**Modernen Baumethoden**“ eingeführt, ein etwas irreführender Titel, unter dem gerade die Themen abgehandelt wurden, die zur Ausbildung von Bautechnikern gehören, aber im Unterricht meist zu kurz kommen. Im Sommersemester wurden Excursionen auf Baustellen organisiert, die durch die Unterrichtszeit am Abend und durch das knappe Stundenangebot meist sonst nicht durchführbar sind. Aber es wurden auch stets Fachleute an die Schule geholt, die ihr Spezialgebiet vortrugen und so manches Wissensgebiet vertiefen und aus der Praxis ausleuchten konnten, abgesehen von dem - Effekt, daß sie oft glaubwürdiger als die schuleigenen Lehrer erscheinen.

Weitere Freigegegenstände betreffen eine Vertiefung im zentralen Bereich der Baukonstruktionslehre, der Bauphysik, wo „**Bauphysikalisches Rechnen**“ angeboten wird, damit der Schüler die Nachweise zu bringen imstande ist, die die Baupolizei bei Einreichungen verlangt.

Der Spruch eines Managers: „Techniker ist man nicht, Techniker hat man“ zeigt deutlich, daß Techniker gewissenhafte und unverzichtbare Arbeiter sind, die sich schlecht vermarkten und selten Führungspositionen erreichen. Einen Ansatz zur Verbesserung dieser Situation sollte die Einführung des Freigegegenstandes „**Rhetorik**“ bieten, der in den Maturaklassen vor allem die Gebiete „Projektpräsentation“ und „Bewerbungsgespräch“ üben soll, aber auch Körpersprache, Stil, Gewandtheit beim Reden und vor allem die richtige Selbsteinschätzung vermitteln soll.

In die Vorbereitungslehrgänge steigen vielfach Berufstätige ein, die schon lange von der Schulbank weg sind und/oder Probleme mit dem Zugang zum Lernen haben. Diesen Schülern sollte ein Freigegegenstand „**Lerntechnik**“ helfen, sowohl die richtige Einstellung als auch manche Kniffe und Hilfsmittel zu benutzen, um das Gedächtnis zu überlisten, den Stoff richtig aufzubereiten und zu strukturieren und so einen besseren Lernerfolg zu erzielen.

Es ist für mich eine besondere Freude, daß dieser Aspekt im neuen Lehrplan im Deutschunterricht explizit enthalten ist. Dadurch wird zwar dieser Freigegegenstand bald überflüssig, aber die Inhalte besser vermittelt.

Ein typisches Beispiel für ein Randgebiet, das allerdings auf großes Interesse stößt, ist der Freigegegenstand „**Radiästhesie**“ (Pendeln und Wünschelrutengehen). Nach einigen erfolgreichen Seminaren am Agathenhof in Kärnten, aufgrund derer sich sogar das PIB dieses Themas bemächtigt und viel besuchte Lehrerseminare abgehalten hat, wurde heuer noch einmal beim Klugbauer in der Steiermark ein solches Seminar durchgeführt, an dem sich auch Lehrer, Assistenten und Angehörige beteiligten. Als Vortragende agierten bereits Lehrer an unserer Schule. (Dr. Riccabona, Mag. Wanka).

Zur Weiterführung des schon im letzten Lehrplan gefallenen Gegenstandes „**Modellieren**“ wurde ein klassenübergreifender Freigegegenstand geschaffen, der für Interessenten diese für die Entwicklung aller schöpferischen und gestalterischen Kräfte so wichtige Kunst pflegt. Auch die meditativen Seiten des Modellierens zur Erkenntnis eigener Muster, Methoden und Themen sollen nicht zu kurz kommen.

Blockunterricht, Fernunterricht

Diesen beiden Neueinführungen in der Abendschule war ein unterschiedliches Schicksal beschieden. Während der Fernunterricht - er wird sicher bald einmal wieder aus der Versenkung auftauchen weil ich ihn auf lange Sicht für unverzichtbar halte - in der vorgeschlagenen Form und auch mangels geeigneter pädagogischer Vorbereitung und Lehrmittel einstweilen wieder abgesetzt wurde, erfreut sich der Blockunterricht in manchen Gegenständen großer Beliebtheit. Er ermöglicht einen zusammenhängenden, konzentrierten Unterricht, vor allem in jenen Gegenständen, wo Theorie unmittelbar durch praktische Übungen ergänzt werden soll oder wo Kenntnisse rasch und intensiv angewandt werden sollen, bevor sie durch lange Intervalle wieder verloren gehen.

Ich hoffe, daß es in den nächsten Jahren auch gelingen wird, den besoldungstechnischen Aspekt im Hinblick auf Supplierungen bei Krankheit zufriedenstellend zu lösen.

Workshops, Wochenendkurse

Zeit ist für den Abendschüler knapp und der Stundenplan mit den heute noch geltenden 25 Wochenstunden so ausgereizt, daß keine Stunde für zusätzliche Aktivitäten überbleibt, die nicht im Lehrplan vorgeschrieben sind, aber oft mehr Erfahrungen oder Wissen vermitteln können, als der reguläre Unterricht. Daher wurden in gewissen Abständen Wochenendworkshops angeboten, welche zusätzlich zum Unterricht abgehalten wurden oder als geblockte Freigegegenstände geführt wurden. In **Bauzeichnen und Freihandzeichnen** wurden probeweise sogar normale Unterrichtseinheiten an Wochenenden zusammengezogen und haben so einerseits ein sehr intensives und ungestörtes Arbeiten ermöglicht und andererseits geholfen, Freizeit für Lernen und Prüfungen zum Semesterende anzusparen.

Als Themen von außerschulischen Veranstaltungen waren vor allem

Solarenergie und Photovoltaik

Rhetorik

Radiästhesie (Pendeln und Rutengehen)

erfolgreich. Die zwei letzteren Themen wurden nun als Freigegegenstände in den Regelunterricht übernommen, bzw. konnten in den Lehrstoff des Deutschunterrichtes und des neuen Gegenstandes „Kommunikation und Präsentation“ aufgenommen werden.

Kulturelle Veranstaltungen, Abendschulcafé

Der Mangel an Allgemeinbildung und vor allem an humanistischer Bildung wurde und wird den HTL-Absolventen zum Teil zu Recht vorgeworfen. Leider wird dieses Manko durch die letzten Veränderungen im Lehrplan immer größer, da eine Reihe von allgemeinbildenden Gegenständen stark gekürzt oder überhaupt gestrichen wurden. Deutsch, Englisch und Mathematik wurden zwar leicht ausgeweitet, jedoch um ein weiteres Jahr gekürzt und finden nur mehr in den ersten beiden Jahren, für Schüler des Aufbaulehrganges daher überhaupt nur mehr ein Jahr statt.

Diese Ausbildungslücke kann auch durch Freigegegenstände oder Schulveranstaltungen nicht ausgeglichen werden. Wir versuchen daher nur, in verschiedenen Veranstaltungen Impulse zu geben, um den einzelnen und interessierten Schüler mit Theater, Literatur und bildender Kunst in Berührung zu bringen.

So wurden in den letzten Jahren immer wieder Lesungen von Schauspielern abgehalten, welche durch Plaudereien über Theater, Vorführungen von Avantgardefilmen, oder Kabaretabende ergänzt wurden.

Zur Pflege der persönlichen Kontakte und für ein Sich-Näherkommen von Lehrern und Schülern gerade in der Abendschule, in der jeder quasi als Einzelkämpfer die paar täglichen Stunden abdient, habe ich vor 6 Jahren das Abendschulcafe eingeführt, welches sich großer Beliebtheit erfreut.

Firmen, die den Kontakt zu den bereits in der Praxis tätigen Schülern suchen, haben in dankenswerter Weise immer wieder die Befriedigung des leiblichen Wohls subventioniert, und so konnte mancher Fachvortragsabend oder manche kulturelle Veranstaltung in ungezwungen gemüthlicher Atmosphäre bei Kaffee und Brötchen ausklingen.

Lehrmittel

Als kleine Verbesserung der Lehrmittel wurde in der Bibliothek eine **Prospektbar** angelegt, die leider viel zu wenig genutzt wird. Denn um praxisgerecht zu detaillieren und auszuschreiben ist die Kenntnis der von den einzelnen Firmen angebotenen Baustoffe und Bauteile unbedingt erforderlich. Andererseits ist es nicht sinnvoll, im Zuge von Detailarbeit verschiedene, von Firmen bereits ausgereift angebotene Detaillösungen neu zu erfinden oder zu entwickeln.

Weiters wurde mit über 50 Videofilmen der Grundstein zur heutigen **Videosammlung** im Lehrerzimmer gelegt, welche dann Koll. Novak als Kustos übernommen hat.

Es wurde versucht, eine **Hochbau-Diasammlung**, geordnet nach den Kapiteln des BKL-Lehrbuches anzulegen. Die Sammlung ist mit einigen hundert Dias bereits recht ansehnlich, wenn man bedenkt, daß sie nur von Koll. Khayat und mir beschickt wurde. Auch hier ist für ein paar interessierte Professoren, die selbst bauen und daher an der Quelle sitzen, noch ein weites Betätigungsfeld offen.

Weitere Versuche, wie die Wiederbelebung der Baumustersammlung, wurden von der Tagesschule in andere Hände gelegt und Kustoden anvertraut.

Prospekte, Werbung

Schon bald wurde versucht, auch die Werbung für unsere Schule etwas voranzutreiben, vor allem, da die neuen Speziallehrgänge und das anfangs dahinsiechende Kolleg bekanntgemacht werden mußten. Dabei wurden aus Geldmangel und mangelnder Professionalität anfänglich noch unbefriedigende Ergebnisse erzielt. Dennoch hat das schneidige Bild unseres Fachlehrers Richard vielleicht doch einige neue Schüler angelockt.

Es wurde begonnen, in gewissen Abständen die Fachpresse mit Mitteilungen über und Einschaltungen für unsere Abendschule zu

beglücken und hier und da wurde auch eine Anzeige in einer Tageszeitung vom Direktor genehmigt. Mein Bild im Wochenendkurier hat uns seinerzeit die Durchführung des ersten Bauökologiekurses gesichert.

Durch die kundige Hilfe von Kollegen Plank von der Grafischen Lehranstalt gelang es dann, eine professionelle Prospektserie zu schaffen, die nun auch auf alle Neuerungen in Lehrplan und Ausbildungszweigen Rücksicht nimmt.

Beteiligungen an der Berufsinformationsmesse wurden im letzten Jahr zurückgezogen, da sich die dort angesprochenen Maturanten nicht als potentielle Schüler des Abendkolleg herausgestellt haben. Dafür wurde zweimal versucht, auf der UTEC für den Speziallehrgang für Bauökologie zu werben.

Bh - info

Zum sechsten Mal erscheint nun BH - info, die jährliche Informationsschrift der Abteilung mit Berichten über Tätigkeiten und Initiativen, Übersichten über Neuerungen und einer aktuellen Vorschau auf das nächste Semester. BH - info hätte zu einem echten Sprachrohr der Abteilung auch über die Schule hinaus werden können, aber es wurde leider all die Jahre vom Abteilungsvorstand in Alleinregie herausgegeben. Vielleicht findet sich in der Zukunft jemand, der mehr Menschen zu einer Mitarbeit begeistern kann, sodaß das Heft, wie es in einer demokratischen Gesellschaft üblich ist, von der gesamten Abteilung, Lehrern und Schülern getragen wird.

Neuer Lehrplan

Mit dem abgelaufenen Schuljahr ist ein neuer Lehrplan für die gesamte Abendschule in Kraft getreten, welcher aufsteigend in 3 Jahren alle Jahrgänge umfassen wird.

Für diesen Lehrplan waren von Seiten des Unterrichtsministeriums vor allem folgende Prämissen vorgegeben:

- 1) Die Verringerung der Unterrichtseinheiten um 1, bzw. 2 Wochenstunden. (Im Vorbereitungslehrgang sogar um 5 Stunden).
- 2) Die Zusammenlegung aller Schulformen zu einer einheitlichen HTL- Berufstätige
- 3) Die Konzentration aller allgemeinbildenden Gegenstände in den ersten 2 Jahren , abgeschlossen durch einen ersten Teil der Reifeprüfung, welcher als Berufsreifeprüfung den Zugang zur Fachhochschule und möglicherweise auch zu einem facheinschlägigen Studium ermöglichen soll.
- 4) Aus diesem Grunde eine einheitliche Stundentafel der allgemeinbildenden Gegenstände für alle Fachrichtungen der HTL für Berufstätige.

Durch intensive Mitarbeit an diesem neuen Lehrplan ist es gelungen, doch einige Punkte zu entschärfen, manche Formulierungen offener zu gestalten und vor allem Inhalte einzubringen, die zu einer Verbesserung der Ausbildung führen können.

Zu diesen Punkten zählen unter anderen:

- o) Die Erhaltung des Gegenstandes „Darstellende Geometrie“, wenn auch verdeckt in der Mathematik enthalten
- o) Die Einbringung der Lerntechnik in den Lehrplan des Deutschunterrichtes
- o) Die Einführung eines Gegenstandes „Kommunikation und Präsentation“, welcher Rhetorik, aber auch Präsentationstechniken umfaßt.
- o) Die Einführung eines Englischunterrichtes auch für das Kolleg
- o) Die Verankerung von 2 Studienschwerpunkten (Hochbau und Tiefbau), als Wahlvertiefungsstudien nach dem 2. Jahr
- o) Die Einführung des Gegenstandes „Projekt“, in dem mehrere Professoren nach freier Wahl der Abteilung einen praxisnahen Entwurf mit technischer Ausarbeitung betreuen, welcher auch als „Ingenieurprojekt“ anstelle der schriftlichen Reifeprüfung treten kann.

Pädagogischer Spielraum,

Durch diesen neuen Lehrplan ist meines Erachtens für die Abteilung ein wesentlich größerer pädagogischer Spielraum entstanden, innerhalb dessen Schwerpunkte inhaltlicher, didaktischer und personeller Art viel besser und effektiver gesetzt werden können.

Dafür einige Beispiele:

- o) Fließende Übergänge bei Mathematik/DG und Physik/Chemie erlauben individuelle Schwerpunkte
- o) Vertiefungsstudium Hochbau oder Tiefbau kann auf Anforderungen der Schüler wie der Bauwirtschaft reagieren.
- o) Projektarbeit im letzten Jahr und mögliche Ingenieurarbeit lassen eine praxisnahe aber auch auf die Praxis bezogene Ausbildung besser zu. Freie Wahl der Schwerpunkte im Projekt von entwurfs- statik- baubetriebsbezogen bis zu Projekten die vielleicht von der Wirtschaft an die Schule herangetragen werden.

Es bleibt der neuen Führung der Abteilung überlassen, diesen Spielraum zu nutzen und so der Abteilung gerade im Hinblick auf geänderte Randbedingungen wie Schülermaterial, Fachhochschule etc. ein neues Gesicht zu geben.

Schülersituation

Stark ansteigende Drop-out-Quoten und schlechte Leistungen in den unteren Klassen, wie eine fast völlig aufgelöste OBH, haben uns in letzter Zeit aufgeschreckt und werden die Abteilung noch einige Zeit in einen Umdenkprozess stürzen. Denn:

Die Ressourcen für unser Schülermaterial haben sich geändert. Der zweite Bildungsweg ist fast tot.

Durch Jahrzehnte war der klassische Abendschüler in der Baubranche tätig und durch soziale oder geographische Ungunst an einer höheren Ausbildung gehindert. Er kam an die Schule, nicht nur um ein höheres Gehalt zu beziehen, sondern um seinen Arbeitsplatz von der Baugrube in die Baukanzlei zu verlegen und um einen großen sozialen Aufstieg in seiner gesamten Tätigkeit zu vollziehen. Dies hat ihn außerordentlich motiviert.

Heute ist die soziale Gerechtigkeit so weit fortgeschritten, daß es diesen Abendschüler nur mehr vereinzelt gibt. Unsere Schüler heute setzen sich zusammen aus

1)gestrandeten Tagesschülern, die nach ihrem Scheitern einige Jahre eine Lehre absolviert haben, um es dann wieder zu versuchen, oder direkt den Schultyp wechseln und in die abendschule überssteigen.

2)Schülern aus branchenfremden Berufen, die sich im (bis vor kurzem noch) boomenden Baugeschäft bessere Löhne und Bedingungen erhoffen.

3)Arbeitslosen, die die Zeit für eine Weiterbildung oder Umschulung nutzen.

Diese Schüler sind erstens wesentlich weniger motiviert, und bringen zweitens keine einschlägige Vorbildung mehr mit.

So erfüllt die Abendschule zwar weiter eine wichtige sozial- und bildungspolitische Aufgabe, sollte jedoch ihre Struktur und Pädagogik auf das neue Schülermaterial umstellen, möglichst ohne an Qualität bei den Abgängern einzubüßen. Dies wird sicherlich zu einer Reduktion der Schülerzahlen und vor allem der Absolventen führen.

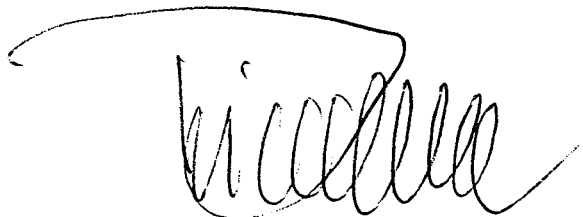
Klima in der Abteilung

Wichtiger als alle Neuerungen war mir jedoch stets, Schülern und Lehrern den Unterricht so leicht und angenehm wie möglich zu machen, bürokratische Hürden weitgehend aus dem Weg zu räumen und für alle Wünsche, Auskünfte und Beschwerden ein offenes Ohr zu haben, um alle auftretenden Probleme möglichst im Konsens zu lösen.

Ich glaube, daß in der Abteilung ein gutes Arbeitsklima des gegenseitigen Vertrauens herrscht, daß Lehrer trotz reduzierter Bezahlung doch gerne in der Abendschule unterrichten und daß Schüler das Gefühl haben, als gleichwertige Menschen und Partner im Bildungsprozess behandelt zu werden.

So ein Klima kann niemals von einem einzelnen hergestellt werden, sondern zu dem müssen alle Beteiligten beitragen. Daher möchte ich mich bei Schülerinnen/ Schülern und Professorinnen/ Professoren bedanken für ihren guten Willen zur Zusammenarbeit und sie bitten, auch unter meinem Nachfolger weiter gemeinsam an einer Verbesserung und Vermenschlichung der Ausbildung von berufstätigen Menschen mitzuarbeiten.

Herzlichen Dank

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Müller', written in a cursive style with a large, sweeping flourish above the name.

NEUE SCHULUNTERRICHTSORDNUNG FÜR DIE ABENDSCHULE

Mit 1. März 1997 ist eine neue Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige in Kraft getreten, die einige Veränderungen und Verbesserungen für die Studierenden bringt. Diese ist im folgenden zur genauen Information hier angedruckt. Auf einige Neuerungen möchte ich jedoch gesondert hinweisen:

Einstufung:

Eine Einstufung in höhere Semester kann vom AV aufgrund von Zeugnissen oder Einstufungsprüfungen vorgenommen werden. In manchen Gegenständen kann eine Einstufungsprüfung auch entfallen, wenn der Schüler im laufenden Unterricht zeigt, daß er „mitkommt“.

Leistungsbeurteilung:

Das bisherige Kolloquium, eine Leistungsbeurteilung innerhalb des Semesters, wenn der Schüler nicht oder nicht positiv beurteilt werden konnte, wird in „Leistungsfeststellung“ umbenannt. Sie kann einmal im Semester auf Wunsch des Schülers oder vom Lehrer angeordnet spätestens 2 Wochen vor Semesterende durchgeführt werden.

Kolloquien:

Die bisherigen Nachkolloquien heißen Kolloquien, sind außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichtes abzulegen und können in allen Fällen einmal wiederholt werden. Ist bei fehlender oder negativer Beurteilung am Anfang des auf das Kolloquiensemesters folgenden Semesters kein positiver Kolloquienabschluß vorzuweisen, so ist das betreffende Semester oder der betreffende Gegenstand zu wiederholen. (das heißt, daß auf Wunsch des Schülers, um nicht aus der Übung zu kommen, auch das ganze Semester wiederholt werden kann, die jeweils bessere erzielte Note zählt). Die Ablegung eines Kolloquiums oder Nachkolloquiums ist also bis einen Tag vor Beginn des übernächsten folgenden Semesters möglich. Bei negativem Abschluß muß das nicht positiv abgeschlossene Semester wiederholt werden, alle positiven Noten dieses, sowie auch des darauffolgenden Semesters bleiben erhalten, obwohl für das darauffolgende Semester auch bei positivem Abschluß kein Zeugnis ausgestellt werden kann, da die Voraussetzungen für dessen Besuch erst beim positiven Abschluß des vorherigen Semesters vorliegen.

Zeugnisse:

Über nicht positiv abgeschlossene Semester sind Zeugnisse nur mehr auf Wunsch des Schülers auszufertigen.

Wiederholung:

Ein Gegenstand darf in einem Semester höchstens zweimal wiederholt werden (ein drittes Mal nach Antrag bei vorliegen wichtiger Gründe).

Studiendauer:

Die Höchstdauer des Schulbesuchs beträgt das doppelte der vorgesehenen Ausbildungsdauer

NEUE REIFEPRÜFUNGSORDNUNG

Mit dem neuen Lehrplan tritt auch eine neue Reifeprüfungsordnung in Kraft, welche den ersten Teil der Reifeprüfung bereits nach dem 2. Schuljahr vorsieht, um der angestrebten Berufsreifeprüfung zu entsprechen und den Zugang zur Fachhochschule und Uni zu ermöglichen. Die wesentlichen Neuerungen sind:

1 TERMINE

Die Termine werden jeweils etwa im November vom Stadtschulrat auf Vorschlag der Direktion bekanntgegeben.-

2 ABGABE AUFGABEN

Abgabe der Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung 4-fach in der Abteilung:

HT: Ende WS
1 NT: Ende SS
2.NT: Ende WS

3 ANMELDUNG DER SCHÜLER

Zum Haupttermin in der ersten Woche des Sommersemesters vor dem Haupttermin mittels Formblatt in der Abteilung (klassenweise).

Zu den Nebenterminen schriftlich formlos in der Kanzlei bis jeweils 4 Wochen vor der schriftlichen/mündlichen Prüfung.

ERSTER TEIL

1.0 ANTRITTSBERECHTIGUNG

Antreten kann jeder Schüler der berechtigt ist, das nächste (Winter-)semester zu besuchen. Das heißt keine Nachkolloquien aus dem vorletzten Semester bis zum Beginn der schriftlichen Matura. Nicht weiterführende allgemeinbildende Gegenstände müssen zur Gänze auch im letzten Semester positiv beurteilt sein. Nur ein negatives Fach kann als Semesterprüfung im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden. (Ist das Fach auch Prüfungsgebiet der Matura, so entfällt die Semesterprüfung.)

1 1 SCHRIFTLICHE REIFEPRÜFUNG

1.11 TERMINE

1.12 DEUTSCH

2 Gruppen zu je drei Themen

1.13 Ab Schuljahr 1997/98:

1.131 DEUTSCH oder ENGLISCH (WAHLFACH)

Wegfall der Beschränkungen bei der Themenauswahl

1.132 MATHEMATIK ODER BAUKONSTRUKTION

ab 1997/98 im Ausmaß von 4 Stunden Wahlfach

Inhalt der Beispiele auf das Bauwesen abgestimmt und aus der Baupraxis genommen

In BKT möglichst gewerkübergreifende Detailzeichnungen und Texte über den Stoff der ersten 2 Jahre (+ VB Jahrgang)

1.2 MÜNDLICHE REIFEPRÜFUNG

1.21 FRAGESTELLUNG

Es ist eine entsprechende Anzahl von Prüfungszetteln mit je 2 voneinander unabhängigen Fragen vorzubereiten, von denen der Kandidat eine auswählen kann. Die Zettel werden im Rahmen der Prüfung vom Prüfer zugewiesen. Der Vorsitzende kann und wird jedoch einige Fragen zurückweisen. Für die betreffenden Kandidaten sind dann neue Fragenzettel auszugeben. Zusätzlich ist vor Beginn der mündlichen Prüfung eine Fragenliste abzugeben.

Auf den in der Vorbereitungszeit erarbeiteten Folien sollen nur Stichworte und Zeichnungen aufscheinen. Jeder Text ist mündlich vorzutragen.

Aufzählungen und Grobeinteilungen sind möglichst zu vermeiden.

Die Fragen sind so zu stellen, daß Übersicht, Einsicht in die Zusammenhänge zwischen versch. Sachgebieten und Eigenständigkeit zu beurteilen sind.

(Fragenlisten liegen auf und sind dem Kandidaten vorher bekannt)

1.22 GEGENSTÄNDE

1.221 DEUTSCH oder ENGLISCH (Wahlfach)

1.222 RELIGION oder GSK/WBR (Wahlfach)

In GSK/WBR sollte ein Kandidat nur von jeweils einem Prof. geprüft werden
ab 1997/98 eingestellt

ZWEITER TEIL

2.0 ANTRITTSBERECHTIGUNG

Zum Antreten berechtigt sind alle Schüler, die im vorletzten und letzten Semester alle Gegenstände positiv abgeschlossen haben. Ein Gegenstand aus dem letzten Semester kann als **Semesterprüfung** im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden. Ist dieser auch Prüfungsgebiet der Reifeprüfung, so entfällt die Semesterprüfung.

Einreichung der Themen wie im ersten Teil

2. 1. PROJEKTARBEIT

2.11 THEMEN

Die Projektarbeit besteht aus den Fächern Entwerfen, statisches Fach (SBB oder SHB) und Baubetrieb. Es hat sich eingebürgert, die Arbeitszeit in 24 Stunden Entwerfen, 8 Stunden statisches Fach und 8 Stunden BBB einzuteilen. In Absprache mit den Professoren und Schülern ist für einzelne Schüler auch eine andere Schwerpunktsetzung möglich. Im Prinzip entspricht diese Aufteilung aber dem Ausbildungsschwerpunkt „Hochbau“

Wenn sich eine entsprechend große Gruppe von Schülern dafür entscheidet, die Projektarbeit in CAD/EDV zu erstellen, kann dies geschehen, wegen der Abstimmung der Themenumfänge ist dies aber vor den Terminen für die Bekanntgabe der Angaben zu entscheiden.

Ab 1997/98 wird die Möglichkeit bestehen, die Projektarbeit durch eine übers Jahr gehende Ingenieurarbeit zu ersetzen, wenn das Jahresprojekt des letzten Jahres entsprechend ausgeweitet und mit Elementen echter konstruktiver Eigenständigkeit ausgestattet ist. In diesem Falle sind nur mehr 4 Stunden Klausurarbeit für die grafische Ausgestaltung der Arbeit vorgesehen.

Je Schüler eine gesonderte Aufgabe. Die Aufgaben können in Gruppen zusammengefaßt werden, von denen nur jeweils 1 Aufgabe abzugeben ist, in der die Unterteilungen für die einzelnen Schüler kenntlich gemacht sind..

Die Originalaufgaben für jeden Schüler werden dann von der Abteilung vervielfältigt und ausgegeben.

2.12 ENTWERFEN

Projekte lt. Lehrplan (Wohnbau, Gastronomie, Fremdenverkehr, Handel, Gewerbe, Büro, **keine** Schulen, Kindergärten etc.)

Kleine, der Arbeitszeit angepaßte Projekte.

2.13.BAUBETRIEB

Angaben, die direkt auf das vom Schüler ausgearbeitete Projekt Bezug nehmen.

Es soll die Simulation eines Gesamtprojektes entstehen. Es sollen sie Stoffgebiete: Massenermittlung, Textierung von LV, Kalkulation und Abrechnung, sowie Baustelleneinrichtung und Bauzeitplan enthalten sein.

2.14 SBB/SHB

Derzeit Zuteilungsgegenstände.

Auch hier sollte mehr auf das konkrete Projekt des Kandidaten eingegangen werden.

Es ist durchaus eine vagere Formulierung in der Angabe möglich, die auf konkrete Angaben des Prüfers am Prüfungstag bezugnimmt (wie etwa beim Detail in Entwerfen).

2.15 BENOTUNG

Die Fehler sind in den Arbeiten deutlich zu kennzeichnen, da diese von den Kandidaten eingesehen werden dürfen.-

Ausfüllen der Beurteilungsbögen, welche schon vom ersten Teil der Reifeprüfung vorhanden sind, bis zur Konferenz. Jeder Tag erhält eine Note, die Noten aller 5 Tage werden arithmetisch berechnet und gerundet. Bei mehr als 1 negativem Gegenstand, bzw. mehr als 2 negativen Tagesbeurteilungen ist die Gesamtbeurteilung auf jeden Fall negativ..Die Konferenz entscheidet endgültig über die Noten der Projektarbeit, die den Schülern bekanntgegeben werden können.

2.16 AB 1999/2000

Projektarbeit mit einheitlicher gemeinsamer Angabe und gemeinsamer Beurteilung aller beteiligten Prüfer. Die Schwerpunktsetzung kann für jeden Kandidaten verändert werden. 4 Stunden für grafische Ausarbeitung der Arbeit vorgesehen, die dann auch entsprechend beurteilt werden muß.

Möglichkeit eines Ingenieurprojekts in den letzten zwei Semestern statt der Projektarbeit

2.2 MÜNDLICHE REIFEPRÜFUNG

2.21 FRAGESTELLUNG

Es ist eine entsprechende Anzahl von Prüfungszetteln mit je 2 voneinander unabhängigen Fragen vorzubereiten, von denen der Kandidat eine auswählen kann. Die Zettel werden im Rahmen der Prüfung vom Prüfer zugewiesen. Der Vorsitzende kann und wird jedoch einige Fragen zurückweisen. Für die betreffenden Kandidaten sind dann neue Fragenzettel auszugeben. Zusätzlich ist vor Beginn der mündlichen Prüfung eine Fragenliste abzugeben.

Auf den in der Vorbereitungszeit erarbeiteten Folien sollen nur Stichworte und Zeichnungen aufscheinen. Jeder Text ist mündlich vorzutragen.

Aufzählungen und Grobeinteilungen (z. B. „Es gibt Hängerinnen und Saumrinnen und...“) sind möglichst zu vermeiden.

Die Fragen sind so zu stellen, daß Übersicht, Einsicht in die Zusammenhänge zwischen versch. Sachgebieten und Eigenständigkeit zu beurteilen sind.

2.22 GEGENSTÄNDE

3 Gegenstände werden mündlich geprüft

2,221 **Baukonstruktion oder Baubetrieb** (Zuteilung. Diese wird vom AV bei der Maturakonferenz nach der schriftlichen Arbeit getroffen und den Kandidaten mitgeteilt)

2,222 **Statik oder Stahlbetonbau** (Zuteilung, ebenso wie 2.221)

2.223 **Baustile oder SHB** (Wahlfach. Muß bei der Anmeldung zu Beginn des letzten Semesters angegeben werden.

2.23 GEGENSTÄNDE KOLLEG

Für das **Kolleg** sind andere Prüfungsgegenstände vorgesehen:

2.221 **Baukonstruktion** (für alle Kandidaten)

2.222 **Statik oder Stahlbetonbau oder Stahl- Holzbau**

2.223 Wahlfach: **Baubetrieb oder Baustile oder Gebäude- und Gestaltungslehre**

2.23 BENOTUNG

Beurteilungsantrag d. den Prüfer auf dem Prüfungszettel. Die Note beschließt die Kommission. Bei negativen Noten ist eine Begründung abzugeben. Zusatzfragen oder Ersatzfragen sind nicht zulässig.

Bei einer oder zwei negativen Noten verweisen auf den ersten Nebentermin,

bei mehr als zwei negativen Noten auf den zweiten Nebentermin,

bei nur negativen Noten ist die gesamte Reifeprüfung zum nächsten Haupttermin zu wiederholen.

Die Semesterprüfung kann bis zum Nebentermin als Nachkolloquium abgelegt werden und entfällt bei positiver Beurteilung bei der Matura.

Gesamtkalkül aufgrund Konferenzbeschluß:

Ausgezeichneter erfolg bei Notenschnitt kleiner/gleich 1,5

Guter Erfolg bei Notenschnitt kleiner /gleich 2,0

2.24 AB 1999/2000

Nur mehr 2 mündliche Gegenstände:

2.241 Eine Befragung zum Projekt mit Fragen über das Umfeld etwa in der Art eines Rigorosums. Hier können von allen betroffenen Prüfern Fragen gestellt werden.

2.242 Eine Prüfung aus den Wahlgegenständen BKT, BBB, SSBB (Statik und Stahlbetonbau), wobei die Wahl aufgrund des Themas der Projektarbeit vom AV eingeschränkt werden kann. Sonst Ablauf wie jetzt.

SCHÜLERBEFRAGUNG

Die Gegenüberstellung der Lehrerantworten und der Maturanten der tages- mit denen der Abendschule ergibt ein ziemlich einheitliches Bild, bei dem die Antworten der Abendschüler meist in der Mitte zwischen tagesschülern und Lehrern liegen.

Beim pädagogischen Konsens liegen die Antworten schlechter, da ein mangelnder solcher den Abendschülern natürlich viel schneller auffällt.

Mitsprache von Schülern, Konsensorientierung und Zusammenarbeit werden besser beurteilt, was bei einer funktionierenden Erwachsenenbildung ebenfalls logisch erscheint.

ANONYMER SCHÜLERFRAGEBOGEN MATURAKLASSEN 1996/97

Dieser Fragebogen stellt eine Ergänzung der durch die Tagesschule im Jänner 97 durchgeführten Lehrer- und Schülerbefragung dar und verwendet daher weitgehend die gleichen Fargstellungen, Gegenüberstellung mit Tagesschule.									
									Notendurchschnitt
1	Wird bei uns Leistung und intellektuelle Herausforderung gefördert?						2,83	2,42	2,54
2	Existiert an unserer Schule ein stimmiges Regelsystem(Schulordnung)						2,46	2,78	2,97
3	Gibt es bezüglich des Regelsystems Konsens unter dem Lehrpersonal?						3,08	3,19	2,9
4	Empfinden Sie unser Schulklima als gut (Lehrer, Schüler Verwaltung)						2,42	1,92	2,34
5	Wird die Mitsprache von SchülerInnen gefördert?						3,03	2,94	2,89
6	Gibt es Zusammenarbeit und pädagogischen Konsens im Lehrkörper?						2,31	2,74	2,97
7	Bieten wir mehr als Ausbildung?						3,33	2,74	2,54
8	Ist unsere direktion zielbewußt, kommunikations- und konsensorientiert?						2,79	2,09	2,42
9	Ist die Abteilungsführung zielbewußt, kommunikations- und konsensorientiert?						2,79	2,29	2,19
10	Ist die Zusammenarbeit der Schüler und Lehrer untereinander zufriedenstellend?						3,35	2,73	2,65
11	Fühlen Sie sich durch die vorgesetzten (auch Schulbehörden) entsprechend unterstützt?						3,38	2,69	2,83
12	Arbeiten Lehrer und Abteilung gut zusammen?						3,08		2,94
13	Schätzen Sie die Arbeit des Schulwarteteams?						4	3,19	3,92
14	Finden Sie die Qualität und das Angebot des Schulbuffets zufriedenstellend?						3,77	3,88	4,38
	Maturaklasse								
	Lehrer								
	Maturaklassen								
	Abendschule								
	Tagesschule								

MODERNE BAUMETHODEN

Freigegegenstand für die Klassen 3 BH, 2 BAH und 3/4 BKH

Der Freigegegenstand „Moderne Baumethoden“ bietet die Möglichkeit, aktuelle Themen neben und außerhalb der mit Pflichtstoff angefüllten Lehrveranstaltungen aufzugreifen und zu behandeln, Fachleute aus der Praxis, die nicht an unserer Schule unterrichten und daher für die Schüler neue Gesichter darstellen, zu Wort kommen zu lassen, sowie das Schulhaus zu verlassen und Probleme und Lösungen am Bau vor Ort zu studieren.

Eine Wochenstunde ist für diese Fülle an aktuellen Aktivitäten zwar sehr wenig, aber man muß die starke Auslastung berufstätiger Schüler mit dem normalen Schulbetrieb in Rechnung stellen. Umso erfreulicher ist es, daß doch immer wieder eine große Zahl von Schülern von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, auf freiwilliger Basis etwas dazuzulernen, was im normalen Betrieb der Schule nicht geboten werden kann.

Heuer wurden unter anderem folgende Veranstaltungen durchgeführt: (Der Unterricht wird auf mehrere Stunden oder einen ganzen Abend geblockt, um einen sinnvollen Zeitrahmen für die verschiedenen Veranstaltungen zur Verfügung zu haben).

08.10.96 Baustellenbesuch bei Dachbodenausbau im Konvent der Barmherzigen Brüder (Ausbau eines historischen Dachstuhles)

15.10.95: Vortrag Prof. Kucera: Stellenbewerbung und Vorstellungsgespräch

05.12.96 Besuch der Haustechnikanlagen im Haupthaus der Bank Austria in der Vorderen Zollamtstraße unter Führung von Ing. Paul.

03.12.96 Vortrag Dipl. Ing. Tappler (Institut für Baubiologie und -ökologie) über Wohngifte.

28.01.97 Vortrag Dipl. Ing. Krebs über „Schallschutz“, nachher „Abendschulcafe“

06.5.97: Vortrag Dipl. Ing. Koch, über Bauen mit Ziegeln, Ökologie und Bauphysik.

- 11.03.97 Vortrag Prof. Kucera über Auslandstätigkeit von Planern
Probleme und Herausforderung.
- 08.04.97 Vortrag Ing. Rauscher, Firma Solarteur, über Nutzung von
Solarenergie und anderen alternativen Energieformen.
- 13.5.97 Vortrag Hofrat Dipl. Ing. Pokorny über „Brandschutz“
- 03.06.97 Excursion zur Baustelle des Andromaeda-Tower
- 24.6.1997 Vortrag Dr. Riccabona über Indien

Im nächsten Schuljahr wird der Freigegegenstand „Moderne Baumethoden“ von den Herrn Professoren Khayat und Kucera durchgeführt.

SCHULSCHLUSSVERANSTALTUNG Am Donnerstag, 26.Juni 1997, 17,15

Um das Schuljahr bewußt und festlich ausklingen zu lassen, wollen wir die Zeugnisverteilung auch heuer wieder in einem festlichen Rahmen durchführen. Wir treffen uns daher im Konferenzzimmer zu folgendem

Programm:

- 17,15 Begrüßung durch den AV
 17,30 Das Quartett Alt Wien spielt von Mozart:
 17,45 Frau Brigitte Antonius liest aus Werken von
 18,45 Das Quartett Alt Wien spielt Werke von Lanner und Strauß
 19,00 Zeugnisverteilung, im Anschluß
 Abendschulcafe in der unteren Aula

Zum Zeichen der Verbundenheit mit der Abendschule ersuche ich alle Schüler und auch möglichst alle in der Abteilung unterrichtenden Lehrer um ihr Erscheinen. Der Herr Direktor hat sein Kommen ebenfalls zugesagt.

RADIÄSTHESIESEMINAR

Vom 2. bis 4. Mai wurde auf Wunsch vieler Schüler wieder ein Radiästhesieseminar veranstaltet. Neben unseren Schülern nahmen auch Professoren und einige Angehörige teil. Aus vielen Zweiflern wurden überzeugte Pendler und Rutengeher, denn nichts überzeugt besser, als die Überraschung, daß man es selbst auch kann. Nachdem viele Bauherrn auf diese Aspekte des Bauwesens immer mehr Wert legen, sind einige unserer Absolventen auch für Fragen nach Wasseradern und Störzonen gut vorbereitet.





HÖHERE LEHRANSTALT FÜR BERUFSTÄTIGE AN DER CAMILLO SITTE LEHRANSTALT ABTEILUNG BAUTECHNIK - HOCHBAU

A-1030 WIEN, LEBERSTRASSE 4C

ELEFON 0043 / 1/ 799 26 31 / 300 UND 301

**Radiästhesieseminar 2.-4. Mai 1997 Gasthof Klugbauer,
Reinischkogel,Stmk.**

PROGRAMM

Freitag, 2.5.1997

- 17,00 Eintreffen und Zimmerverteilung
- 18,00 Einführungsvortrag. Menschliches Energiesystem,
Pendel, Rute etc. (Markus Riccabona)
- 19,00 Abendessen
- 20,00 Einführungsübungen mit dem Pendel (Christof
Riccabona)

Samstag, 3.5.1997

- 8,30 Energieübungen (wenn möglich im Freien)
(Markus Riccabona)
- 9,00 Frühstück
- 10,00 Einführungsvortrag Geomantie. (Gitternetz, Störzonen,
Orte der Kraft etc) (Markus Riccabona).
- 12,30 Mittagessen
- 14,00 Feldübungen mit der Rute (Heinz Wanka)
- 17,00 Zeit für Schwimmbad, Sauna etc.
- 19,00 Abendessen
- 20,00 Kaminrunde: Fragenbeantwortung, Einführung in den
Feng Shui.(Christof Riccabona)

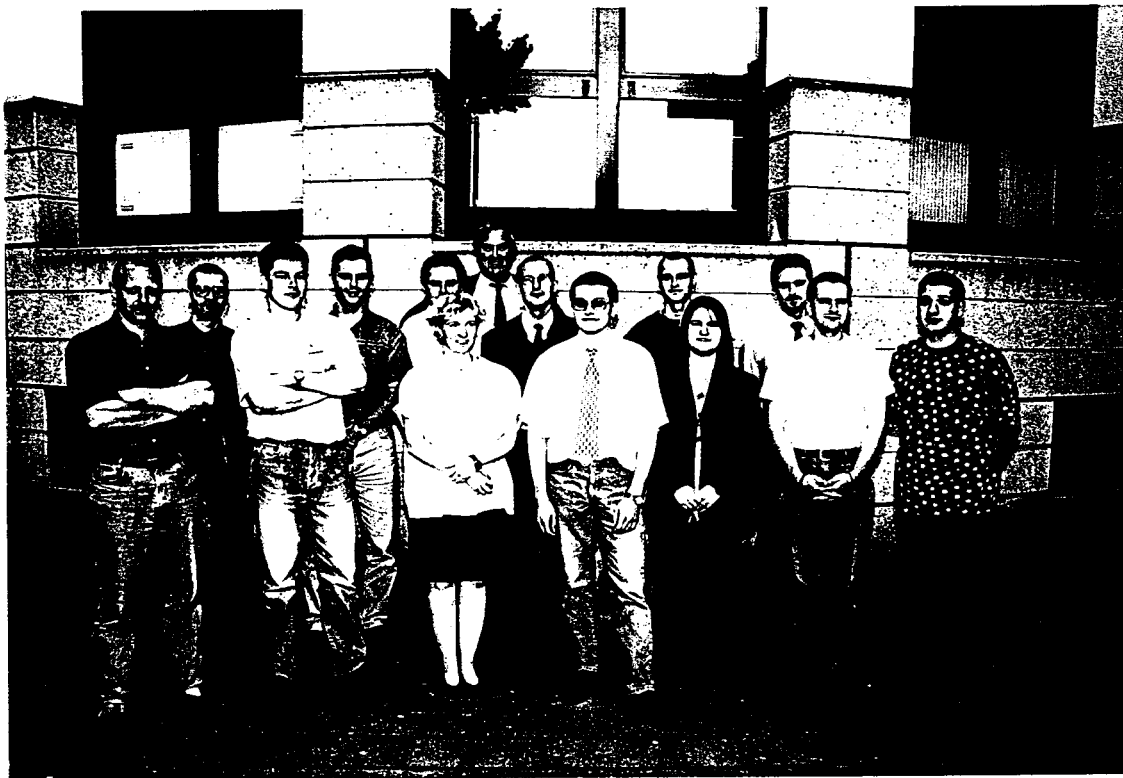
Sonntag, 4,5,1997

- 8,30 Energieübungen, Chi-Kraft, Sensibilität etc
(wenn möglich im Freien,Markus Riccabona)
- 9,00 Frühstück
- 10,00 Feldübungen im Freien Abstecken des Gitternetzes,
(Heinz Wanka)
- 12,30 Mittagessen
- 14,00 Abfahrt nach Stainz, Besichtigung des Schlosses und
der Kirche, eventuell Mutungen der Kraftorte in der
Kirche
- ca 16,00 Ende des Seminars.

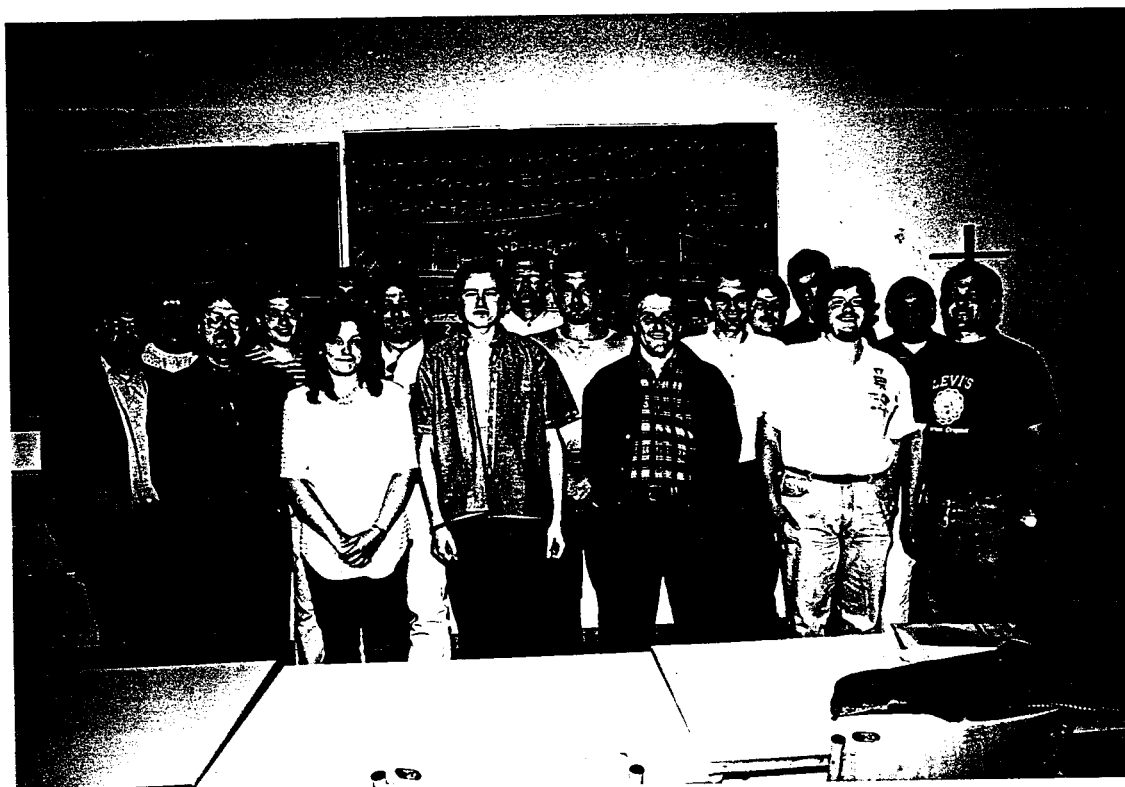
REIFEPRÜFUNG

Die Reifeprüfungen finden heuer wie folgt statt:

19.6.1997 Klasse 4BH, angetretene Schüler 14

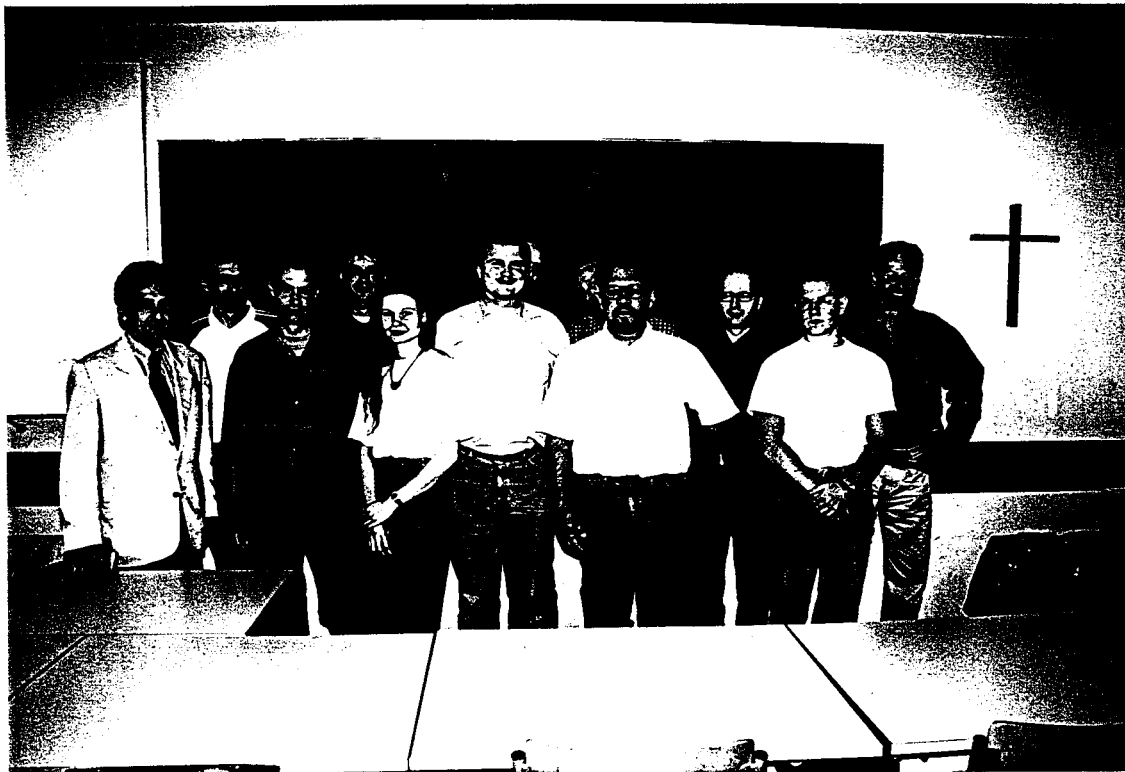


20.6.1997 Klasse 3BAH, angetretene Schüler 16



24.6.1997 Klasse 6BKH, angetretene Schüler 12.

Somit haben sich heuer 42 Schüler der Abendschule der Reifeprüfung unterzogen und unsere Schule abgeschlossen. Wir gratulieren von Herzen und wünschen viel Erfolg und Freude im nun veränderten Berufsleben.



TERMINDIENST 1997/98

- Mo. 1.9.97** Einstufungen
- Di. 2.9.97** Einstufungen
- Mi. 3.9.97** 10,00 Uhr Abteilungskonferenz BH
11,00 Uhr Eröffnungskonferenz
17,15 Uhr Einschreibung
- Do. 4.9.97** 16,00 Uhr Konferenz Abendschule für
Speziallehrgänge und Vorstellung der
Lehrer in den Klassen
Jahrgangsvorstand in den Klassen
- Fr. 5.9.97** 17,15 Uhr 0BH, 1 BH, 3BHK
Einführung in den Bauhofunterricht.
Die anderen Klassen haben schulfrei
- bis 05.9.97** Nachkolloquien 0BH, 4BH, 3BAH, 6BKH
- Mo. 8.9.97** Beginn des stundenplanmäßigen
Unterrichtes
- 08.-12.9.97** 8,00 Uhr Schriftliche Matura 1. Neben-
termin
- Fr. 10.10.97** 1. Nebentermin mündliche Matura,
8,00 Uhr

FREIGEGENSTÄNDE 1997/98

- O MODERNE BAUMETHODEN
(3/4 BHa, 3/4BHb 3/4 BHk, 3 BH)**
- O LERNTECHNIK (0BH)**
- O MODELLIEREN (alle Klassen)**
- O EDV FÜR STATISCHE GEGENSTÄNDE
(5/6 BKH, 4 BH, 3 BAH)**
- O RHETORIK (4 BH, 3 BAH, 5/6 BKH)**
- O RADIÄSTHESIE (Pendeln, Rutengehen)
(alle Klassen)**
- O BAUPHYSIKALISCHES RECHNEN
(für Baueinreichungen erforderliche
Unterlagen), Für 3BH, 2BAH, 3/4BKH**
- O MODERNE KOMMUNIKATIONSTECHNIKEN
(-EDV-Programme jenseits des Lehrplanes
Internet etc.) alle Klassen ab dem 2. Jahr**
- O EDV FÜR STATIK (4BH, 5/6BKH, 3BAH)**

Anmeldung bei Schulbeginn in der Abteilung

STUDENTAFELN NEUER LEHRPLAN NEUE KLASSENBEZEICHNUNGEN

Diese Studentafeln werden im Schuljahr 1997/98 bis zum 2. Jahrgang gültig, also für die Klassen:

VB (ehemals 0BH)
1/2BH (ehemals 1BH)
3/4BH (a, b)(ehemals 2BH oder 1BAH))
3/4BHK (ehemals 1/2BKH)

LEHRPLAN DES VORBEREITUNGSLEHRGANGES FÜR BERUFSTÄTIGE
 FÜR TECHNISCHE FACHRICHTUNGEN
 (gemäß SchOG § 59 Abs.1, Z.2. lit.b)

I. STUDENTAFEL 1)

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden		
	Semester		Summe
	1.	2.	
1. Religion	1	1	2
2. Deutsch	2	2	4
3. Englisch	1	1	2
4. Angewandte Mathematik	2	2	4
B. Alternative Pflichtgegenstände der technischen Fachrichtungen			
B.1 Bautechnik			
1.1 Baukonstruktion	3	3	6
1.2 Freihandzeichnen	2	2	4
1.3 Konstruktionsübungen	2	2	4
1.4 Bautechnisches Praktikum	7	7	14
Gesamtwochenstundenzahl	20	20	40

2. STUNDENTAFEL

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden Semester ¹⁾								Summe (K)	
	1	2	3 (K)	4 (K)	5	6	7	8		
Allgemeine Grundlagen:										
1. Religion	1	1	1 (1)	1 (1)	1	1	-	-	-	6 (4)
2. Deutsch ²⁾	4	4	3 (-)	3 (-)	-	-	-	-	-	14 (-)
3. Kommunikation u. Präsentation	-	-	- (-)	- (-)	1	1	1	1	-	4 (4)
4. Englisch	3	3	4 (1)	4 (1)	-	-	-	-	-	14 (2)
5. Geschichte u. politische Bildung	2	2	- (-)	- (-)	-	-	-	-	-	4 (-)
6. Geographie und Wirtschaftskunde	1	1	- (-)	- (-)	-	-	-	-	-	2 (-)
7. Wirtschaft und Recht	-	-	- (-)	- (-)	3	3	-	-	-	6 (6)
8. Angewandte Mathematik ³⁾	3	3	5 (-)	5 (-)	-	-	-	-	-	16 (-)
9. Angewandte Informatik ⁴⁾	-	-	2 (-)	2 (-)	-	-	-	-	-	4 (-)
10. Angewandte Physik und Chemie	3	3	- (-)	- (-)	-	-	-	-	-	6 (-)
Fachliche Grundlagen:										
11. Baukonstruktion ⁵⁾	2	2	3 (4)	3 (4)	3	3	3	3	3	22 (20)
12. Statik und Stahlbetonbau	-	-	2 (2)	2 (2)	3	3	3	3	3	16 (16)
13. Stahl- und Holzbau	-	-	- (-)	- (-)	-	-	2	2	2	4 (4)
14. Baubetrieb	-	-	- (-)	- (-)	3	3	4	4	4	14 (14)
15. Vermessungswesen ⁶⁾	-	-	- (-)	- (-)	2	2	-	-	-	4 (4)
16. Laboratorium	-	-	1 (1)	1 (1)	-	-	-	-	-	2 (2)
17. Konstruktionsübungen ⁷⁾	1	1	2 (4)	2 (4)	2	2	-	-	-	10 (12)
18. Bautechnisches Praktikum	3	3	- (10)	- (10)	-	-	-	-	-	6 (20)
Pflichtgegenstände der schulautonomen Ausbildungsschwerpunkte gemäß Tab. B..										
	-	-	- (-)	- (-)	6	6	11	11	11	34 (34)
Gesamtwochenstundenzahl										
	23	23	23 (23)	23 (23)	24	24	24	24	24	188 (142)

B. Pflichtgegenstände der schul- autonomen Ausbildungsschwerpunkte	Wochenstunden Semester				Summe (K)
	5	6	7	8	
B.1 Hochbau					
1.1 Baukonstruktion	2	2	-	-	4
1.2 Gebäude-, Gestaltungs- und Baustillehre	4	4	-	-	8
1.3 Projektarbeit ⁸⁾	-	-	11	11	22
B.2 Tiefbau					
2.1 Statik- und Stahlbetonbau ⁹⁾	-	-	4	4	8
2.2 Grund- und Wasserbau ⁹⁾	4	4	-	-	8
2.3 Verkehrswegebau	2	2	2	2	8
2.4 Projektarbeit ⁸⁾	-	-	5	5	10

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 27. März 1997

Teil I

33. Bundesgesetz: Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige – SchUG-B
(NR: GP XX RV 383 AB 599 S. 64; BR: AB 5391 S. 623.)

33. Bundesgesetz, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige erlassen wird (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige – SchUG-B)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen für Berufstätige.

Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule

§ 2. Zur Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes regelt dieses Bundesgesetz die innere Ordnung der Schulen für Berufstätige als Grundlage für das Zusammenwirken von Lehrern und Studierenden als Schulgemeinschaft.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 3. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz sowie in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen erfassen Männer und Frauen gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anderes angeordnet.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

1. unter einem Semester das Semester im Sinne des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, sowie ein allenfalls von diesem abweichender Zeitraum, in dem Lehrgänge und Kurse geführt werden,
2. unter einem Halbjahr der einem Semester entsprechende Zeitraum,
3. unter abschließender Prüfung die Reifeprüfung, die Reife- und Diplomprüfung, die Diplomprüfung und die Abschlußprüfung,
4. unter Unterricht unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes das selbständige Erarbeiten von Lerninhalten durch die Studierenden in Individualphasen sowie das gemeinsame Erarbeiten von Lerninhalten im Klassenverband (Sozialphasen).

2. ABSCHNITT

Aufnahme in die Schule

Aufnahme als ordentlicher Studierender

§ 5. (1) Als ordentlicher Studierender ist aufzunehmen, wer

1. die gesetzlichen Aufnahmvoraussetzungen erfüllt,
2. die gesundheitliche und körperliche Eignung besitzt und
3. nicht den Besuch einer gleichen Ausbildung gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und 3. bis 5 dieses Bundesgesetzes beendet hat.

(2) Der im Schulorganisationsgesetz als Aufnahmvoraussetzung vorgeschriebene erfolgreiche Abschluß der 8. Schulstufe bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sind gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die 1. Stufe einer mittleren oder einer höheren Schule gemäß § 28 Abs. 3 bis 5 des Schulunterrichtsgesetzes gegeben sind.

(3) Aufnahmewerber in ein weiterführendes Semester sind innerhalb einer vom Schulleiter nach Anhörung des Studierenden festzusetzenden Frist zu einer Einstufungsprüfung über den Lehrstoff der

vorhergehenden Semester der betreffenden Ausbildung zuzulassen. Die Ablegung der Einstufungsprüfung kann insoweit entfallen, als der Studierende nachweist, daß er die Lerninhalte der betreffenden Semester erfüllt. Der Nachweis kann erfolgen:

1. bei lehrplanmäßig abgeschlossenen Pflichtgegenständen durch die Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder eines Externistenprüfungszeugnisses und
2. bei lehrplanmäßig nicht abgeschlossenen Pflichtgegenständen auch durch entsprechende Leistungen im Rahmen des Unterrichtes.

Die Feststellung über den Entfall von Einstufungsprüfungen trifft der den Unterrichtsgegenstand unterrichtende Lehrer. § 23 Abs. 2 bis 9 findet sinngemäß Anwendung.

Aufnahme als außerordentlicher Studierender

§ 6. (1) Als außerordentlicher Studierender ist aufzunehmen, wer

1. die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 nicht erfüllt und
2. wichtige in seiner Person liegende Gründe, die die Aufnahme rechtfertigen, nachweisen kann.

(2) Die Aufnahme als außerordentlicher Studierender ist nur dann zulässig, wenn alle als ordentliche Studierende in Betracht kommenden Aufnahmsbewerber aufgenommen worden sind.

(3) Die Aufnahme kann für alle oder einzelne Unterrichtsgegenstände erfolgen. Zum Besuch einzelner Unterrichtsgegenstände dürfen außerordentliche Studierende nur dann aufgenommen werden, wenn dadurch keine Klassen- oder Gruppenteilung erforderlich ist.

(4) Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Satz gelten nicht für Privatschulen, für deren Personalaufwand der Bund keinen Beitrag leistet.

(5) Studierende, die als ordentliche Studierende nicht zum Aufsteigen berechtigt sind, dürfen in ein höheres Semester der gleichen Ausbildung nicht als außerordentliche Studierende aufgenommen werden.

Aufnahmeverfahren

§ 7. (1) Für die Aufnahme hat der Schulleiter eine Frist zur Anmeldung festzulegen und für jedes Semester in geeigneter Weise bekanntzumachen. Eine Aufnahme von nach der Frist angemeldeten Studierenden ist zulässig, wenn dadurch keine Klassenteilung erforderlich ist.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmsbewerber hat der Schulleiter zu entscheiden. Die Aufnahme ist durch Anschlag an der Amtstafel der Schule oder in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen. Der Schulgemeinschaftsausschuß hat für den Fall, daß nicht alle Aufnahmsbewerber aufgenommen werden können, für alle Studierende in gleicher Weise geltende Aufnahmekriterien festzulegen. Die Ablehnung der Aufnahme darf nur nach diesen Kriterien erfolgen und ist dem Aufnahmsbewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Abweichend von Abs. 1 erfolgt die Aufnahme in das Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie durch Zuweisung eines Studienplatzes durch den Schulerhalter. Die Zuweisung ist nur dann rechtswirksam, wenn der Aufnahmsbewerber die gesetzlichen Aufnahmsvoraussetzungen erfüllt.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Privatschulen. Die Aufnahme in eine Privatschule erfolgt durch einen Vertrag des bürgerlichen Rechts zwischen dem Studierenden und dem Privatschulerhalter. Wird jedoch ein Aufnahmsbewerber trotz Nichterfüllung der schulrechtlichen Aufnahmsvoraussetzungen aufgenommen, so ist der Aufnahmevertrag rechtsunwirksam.

3. ABSCHNITT

Aufnahms- und Eignungsprüfungen

Prüfungstermine

§ 8. Die Prüfungstermine für gesetzlich vorgeschriebene Aufnahms- und Eignungsprüfungen sind vom Schulleiter festzusetzen.

Durchführung der Aufnahms- und Eignungsprüfungen

§ 9. (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat durch Verordnung nach den Aufgaben und den lehrplanmäßigen Anforderungen der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen) die Prüfungsgebiete sowie die Prüfungsformen der Aufnahms- und Eignungsprüfungen sowie nähere Durchführungsbestimmungen festzulegen.

(2) Zur Durchführung der Prüfung hat der Schulleiter die erforderliche Zahl von Lehrern als Prüfer zu bestellen.

Prüfungsergebnis

§ 10. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten in jedem Prüfungsgebiet sind vom Prüfer unter sinngemäßer Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 5 zu beurteilen (Einzelbeurteilungen).

(2) Auf Grund der Prüfungsergebnisse nach Abs. 1 hat der Schulleiter festzustellen, ob der Prüfungskandidat die Prüfung „bestanden“ oder wegen mangelnder Eignung „nicht bestanden“ hat (Gesamtbeurteilung).

(3) Kann der Aufnahmsbewerber trotz positiver Bewertung der Aufnahms- und Eignungsprüfung wegen Platzmangels nicht in die Schule aufgenommen werden, ist ihm auf seinen Antrag über die Einzelbeurteilungen und die Gesamtbeurteilung (Abs. 1 und 2) ein Zeugnis auszustellen.

(4) Die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahms- und Eignungsprüfung berechtigt hinsichtlich der jeweiligen Ausbildung zur Aufnahme in alle Schulen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung).

4. ABSCHNITT

Unterrichtsordnung

Klassenbildung, Lehrfächerverteilung

§ 11. (1) Die Studierenden sind vom Schulleiter unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation in Klassen einzuteilen (Klassenbildung).

(2) Der Schulleiter hat für jedes Semester die lehrplanmäßigen Wochenstunden der Unterrichtsgegenstände den einzelnen Lehrern unter Beachtung pädagogischer und didaktischer Grundsätze, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Lehrverpflichtung und über die Lehrbefähigung sowie unter Berücksichtigung allfälliger hiemit vereinbarter Wünsche von Lehrern zuzuweisen (Lehrfächerverteilung).

(3) Die Lehrfächerverteilung ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

Stundenplan

§ 12. (1) Der Schulleiter hat einen Plan über die Aufteilung der in den jeweiligen Semestern lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden (Stundenplan) zu erstellen und in geeigneter Weise kundzumachen.

(2) Der Schulleiter hat, wenn dies aus didaktischen oder anderen wichtigen Gründen (zB bei Verhinderung des Lehrers) erforderlich ist, vorübergehende Änderungen des Stundenplanes (Stundentausch, Fachsupplierung, Entfall von Unterrichtsstunden) anzuordnen. Die Studierenden sind von jeder Änderung des Stundenplanes rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Pflichtgegenstände und verbindliche Übungen

§ 13. (1) Soweit alternative Pflichtgegenstände vorgesehen sind, haben die Studierenden zwischen diesen innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist zu wählen. Wenn die Wahl nicht innerhalb dieser Frist getroffen wird, hat der Schulleiter dem Studierenden nach Einräumung eines Anhörungsrechtes einen der alternativen Pflichtgegenstände zuzuweisen. Die Wahl bzw. die Zuweisung gilt für alle Semester, in denen der Pflichtgegenstand lehrplanmäßig geführt wird.

(2) Bei späterem Wechsel eines alternativen Pflichtgegenstandes ist innerhalb einer vom Schulleiter festzusetzenden Frist eine Einstufungsprüfung über den Lehrstoff der vorhergehenden Semester des neu gewählten alternativen Pflichtgegenstandes abzulegen. § 5 Abs. 3 zweiter bis fünfter Satz findet Anwendung.

(3) Wird ein vom Studierenden begonnener alternativer Pflichtgegenstand in einem weiterführenden Semester nicht geführt, so kann der Studierende

1. einen gegebenenfalls geführten Freigegegenstand besuchen oder
2. Externistenprüfungen (§ 42) über die folgenden Semester ablegen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn in einem Pflichtgegenstand Wahlmöglichkeiten bestehen (zB Lebende Fremdsprache, Instrumentalunterricht).

(5) Der Schulleiter hat einen Studierenden auf seinen Antrag von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen zu befreien,

1. wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann, oder
2. wenn der Studierende

- a) durch Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule, Hochschule oder eines Externistenprüfungszeugnisses nachweist, daß er das Bildungsziel des betreffenden Pflichtgegenstandes erlangt hat bzw. einen der betreffenden verbindlichen Übung entsprechenden Unterrichtsgegenstand besucht hat,
- b) ein Kolloquium (§ 23) über den Lehrstoff des betreffenden Pflichtgegenstandes mit Erfolg ablegt oder
- c) an berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen nach erfolgreicher Ablegung einer Lehrabschlußprüfung eine Befreiung vom praktischen Unterricht in jenen Werkstätten beantragt, deren Lehrstoff durch die Ausbildung im Lehrberuf nachgewiesen wird.

Eine Befreiung gemäß Z 1 ist nur zulässig, wenn die Bildungsaufgaben einschließlich der mit dem Besuch verbundenen Berechtigungen grundsätzlich auch ohne den Besuch des betreffenden Pflichtgegenstandes oder der betreffenden verbindlichen Übung erreicht werden kann; wenn dies nicht der Fall ist, ist eine Befreiung nur mit der Auflage eines Kolloquiums im Sinne der Z 2 lit. b zulässig, sofern nach der Bildungsaufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes der Nachweis durch ein Kolloquium erfolgen kann.

Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

§ 14. (1) Die Studierenden können sich innerhalb einer vom Schulleiter festzusetzenden Frist zur Teilnahme an Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen anmelden. Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Semester.

(2) Sofern ein Förderunterricht vorgesehen ist, können sich Studierende nach Feststellung der Förderungsbedürftigkeit durch den den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer oder zur Vorbereitung auf eine Einstufungsprüfung zur Teilnahme am Förderunterricht anmelden.

Schulveranstaltungen

§ 15. (1) Schulveranstaltungen dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum beruflichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Studierenden und durch die körperliche Ertüchtigung.

(2) Für die Durchführung von Schulveranstaltungen stehen fünf Tage pro Semester, am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie jedoch zehn Tage pro Semester zur Verfügung, welche nach der Anzahl der Semester zusammengefaßt und während der gesamten Ausbildung beliebig konsumiert werden können.

(3) Die näheren Festlegungen (Art, Dauer, Durchführungsbestimmungen, Entscheidungskompetenzen) werden durch den Schulgemeinschaftsausschuß getroffen. Hierbei ist auf die Gewährleistung der Sicherheit der Studierenden und auf die Berufstätigkeit der Studierenden Bedacht zu nehmen.

(4) An Schulveranstaltungen können auch andere geeignete Begleitpersonen, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, teilnehmen.

- (5) Schulveranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn
1. sie nicht der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen,
 2. sie die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigen,
 3. die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen,
 4. der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung nicht gegeben erscheint, insbesondere bei Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit der Studierenden, oder
 5. eine ausreichende finanzielle Bedeckung nicht gegeben ist.

Unterrichtsmittel

§ 16. (1) Unterrichtsmittel sind im Hinblick auf den Lehrplan nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßige und geeignete Hilfsmittel, die der Unterstützung oder der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichtes und zur Sicherung des Unterrichtsertrages dienen.

(2) Der Lehrer darf nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht einsetzen, die nach dem Ergebnis seiner gewissenhaften Prüfung den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen oder vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten als den Anforderungen des Abs. 1 entsprechend für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt worden sind.

Unterrichtssprache

§ 17. (1) Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache.

(2) Die Verwendung einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache ist soweit zulässig, als

1. dies durch besondere Gesetze angeordnet ist,
2. es durch zwischenstaatliche Vereinbarung festgelegt wird oder
3. an Privatschulen gemäß § 4 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes die Auswahl der Studierenden nach der Sprache erfolgt.

(3) Darüber hinaus kann die Schulbehörde erster Instanz auf Antrag des Schulleiters die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache in einer öffentlichen Schule anordnen, wenn dies

1. wegen der Zahl von fremdsprachigen Personen, die sich in Österreich aufhalten, oder
2. zur besseren Ausbildung in Fremdsprachen zweckmäßig erscheint und dadurch die allgemeine Zugänglichkeit gemäß § 4 des Schulorganisationsgesetzes nicht beeinträchtigt wird. Diese Anordnung kann sich auch auf einzelne Klassen oder einzelne Unterrichtsgegenstände beziehen.

(4) Abs. 3 findet auf Privatschulen mit der Maßgabe Anwendung, daß das Ansuchen vom Privatschulerhalter zu stellen ist.

5. ABSCHNITT

Unterrichtsarbeit und Studierendenbeurteilung

Unterrichts- und Bildungsarbeit

§ 18. (1) Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Bildungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. Er hat den Unterricht erwachsenengerecht und der Berufstätigkeit der Studierenden entsprechend zu gestalten.

(2) Im Sinne des Abs. 1 sowie in Entsprechung mit dem Lehrplan hat er insbesondere

1. den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend zu vermitteln,
2. eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben,
3. den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten,
4. die Selbsttätigkeit und die Mitarbeit der Studierenden zu fördern,
5. jeden Studierenden zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen und
6. den Ertrag des Unterrichts als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.

(3) Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit sind den Studierenden Übungen zur Festigung des Lehrstoffes zu empfehlen, deren Erledigung im freien Ermessen der Studierenden liegt.

(4) Sofern in den Lehrplänen die Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes vorgesehen ist, sind Lerninhalte festzulegen, die von den Studierenden auf der Grundlage der Unterrichtsarbeit (Sozialphase) sowie von zur Verfügung gestelltem Lernmaterial in der Individualphase selbständig zu erarbeiten sind. Die von den Studierenden in der Individualphase erarbeiteten Lerninhalte sind in die Sozialphase so einzubeziehen, daß alle Studierenden im Klassenverband daraus Nutzen ziehen können.

Leistungsfeststellung

§ 19. (1) Der Lehrer hat den Zeitpunkt, die Form, den Umfang und die Dauer von Leistungsfeststellungen nach den Anforderungen des Lehrplanes, den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes sowie dem Stand des Unterrichtes festzulegen. Die Terminisierung von schriftlichen Leistungsfeststellungen hat durch die betreffenden Lehrer in koordinierter Weise zu erfolgen. Die Terminisierung von lehrplanmäßig vorgesehenen Schularbeiten ist den Studierenden innerhalb der ersten drei Wochen eines Semesters bekanntzugeben.

(2) Eine Leistungsfeststellung ist insoweit nicht durchzuführen, als feststeht, daß der Studierende wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen kann oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet ist.

Leistungsbeurteilung

§ 20. (1) Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden erfolgt durch den unterrichtenden Lehrer.

(2) Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes. Die Nichtteilnahme an Schulveranstaltungen hat bei der Beurteilung der Leistungen des Studierenden außer Betracht zu bleiben.

(3) Für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden:

1. Sehr gut (1) für Leistungen, mit denen der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt;
2. Gut (2) für Leistungen, mit denen der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkbare Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt;
3. Befriedigend (3) für Leistungen, mit denen der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkbare Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen;
4. Genügend (4) für Leistungen, mit denen der Studierende die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt;
5. Nicht genügend (5) für Leistungen, mit denen der Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllt.

(4) Durch die Noten sind zu beurteilen:

1. die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes,
2. die Durchführung der Aufgaben,
3. die Selbständigkeit der Arbeit und
4. die Eigenständigkeit des Studierenden.

(5) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

(6) Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen eine Leistung nicht erbringen können, sind unter Bedachtnahme auf diese Beeinträchtigung zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

Leistungsbeurteilung für ein Semester

§ 21. (1) Die Beurteilung der Leistungen eines Studierenden in einem Unterrichtsgegenstand für ein ganzes Semester erfolgt durch den Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes unter Zugrundelegung aller in dem betreffenden Semester erbrachten Leistungen.

(2) Wenn der Lehrer eine sichere Leistungsbeurteilung nicht treffen kann, so hat er spätestens innerhalb der letzten zwei Wochen des Semesters eine Leistungsfeststellung (§ 19) anzuordnen. Tritt der Studierende zu dieser Leistungsfeststellung nicht an, so ist er in diesem Unterrichtsgegenstand für das betreffende Semester nicht zu beurteilen.

(3) Auf Wunsch des Studierenden ist einmal im Semester eine Leistungsfeststellung (§ 19) durchzuführen. Das Ansuchen ist so zeitgerecht zu stellen, daß die Durchführung der Prüfung möglich ist.

Information der Studierenden

§ 22. (1) Die Beurteilungen einzelner Leistungen sind dem Studierenden unverzüglich nach Auswertung einer Leistungsfeststellung durch den Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes bekanntzugeben.

(2) Der Lehrer hat jeden Studierenden auf sein Verlangen über dessen Leistungsstand zu informieren.

(3) Wenn die Leistungen des Studierenden auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand nicht oder mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist ihm dies unverzüglich mitzuteilen und vom Klassenvorstand, vom unterrichtenden Lehrer oder vom Studienkoordinator

Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. Dabei sind insbesondere leistungsfördernde Maßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung zu beraten.

(4) Die Verständigungen gemäß Abs. 1 bis 3 haben ausschließlich Informationscharakter.

Kolloquien

§ 23. (1) Jeder Studierende, der in einem oder in mehreren Pflichtgegenständen für das Semester nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde, ist berechtigt, in diesen Pflichtgegenständen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichtes ein Kolloquium abzulegen.

(2) Prüfer ist der den Unterrichtsgegenstand zuletzt unterrichtende Lehrer oder im Verhinderungsfall ein vom Schulleiter (bei Abteilungsgliederung an berufsbildenden Schulen vom Abteilungsvorstand) zu bestellender fachkundiger Lehrer.

(3) Die Prüfungstermine für Kolloquien sind auf Antrag des Studierenden vom Prüfer anzuberaumen. Einem Terminwunsch ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

(4) Die Aufgabenstellungen sowie die Prüfungsformen in den einzelnen Prüfungsgebieten sind durch den Prüfer (die Prüfer) festzusetzen, wobei die Form der schriftlichen Prüfung neben der mündlichen Prüfung nur in Unterrichtsgegenständen zulässig ist, hinsichtlich derer im Lehrplan Schularbeiten vorgesehen sind.

(5) Das Kolloquium hat den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes für den Zeitraum, auf den sich das Kolloquium bezieht, zu umfassen.

(6) Die Beurteilung der Leistungen des Studierenden beim Kolloquium erfolgt durch den Prüfer und ist als Leistungsbeurteilung für das ganze (die jeweiligen) Semester festzusetzen. § 20 Abs. 3 bis 6 findet Anwendung.

(7) Eine einmalige Wiederholung eines negativ beurteilten Kolloquiums ist zulässig. Die vorstehenden Absätze finden Anwendung.

(8) Jedem Studierenden ist die Teilnahme an Kolloquien als Zuhörer möglich. Der Prüfer (Abs. 3) hat Zuhörer von der weiteren Teilnahme auszuschließen, wenn durch diese eine Störung im Ablauf des Kolloquiums eintritt.

(9) Der Prüfer hat Aufzeichnungen zu führen über die beim Kolloquium gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen sowie allfällige besondere Vorkommnisse, die zu einer negativen Beurteilung führen.

Semesterzeugnis, Abschlußzeugnis

§ 24. (1) Am Ende eines erfolgreich abgeschlossenen Semesters ist dem Studierenden ein Zeugnis über das betreffende Semester (Semesterzeugnis) auszustellen. Wurde das Semester nicht erfolgreich abgeschlossen, ist dem Studierenden auf seinen Antrag ein Semesterzeugnis auszustellen.

(2) Wurde ein Semester nach Ablegung von Kolloquien oder nach Wiederholung des Semesters oder von Pflichtgegenständen erfolgreich abgeschlossen, ist ein Semesterzeugnis auszustellen, das die Beurteilung der Leistungen beim Kolloquium bzw. – im Falle der Wiederholung – die jeweils bessere Beurteilung der Pflichtgegenstände enthält.

(3) Das Semesterzeugnis hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Schule,
2. die Personalien des Studierenden,
3. die Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet wurde,
4. das besuchte Semester,
5. die Unterrichtsgegenstände des betreffenden Semesters,
6. bei Pflichtgegenständen und Freigegegenständen die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 21),
7. einen Teilnahmevermerk bei verbindlichen und unverbindlichen Übungen,
8. einen Vermerk über eine allfällige Befreiung von der Teilnahme an Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen,
9. einen Vermerk über eine allfällige Ablegung einer vorgezogenen Teilprüfung (§ 35 Abs. 4) und über die Beurteilung der/des Prüfungsgebiete/s,
10. einen Vermerk über die Berechtigung oder die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in das nächsthöhere Semester und
11. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Schulleiters (bei Abteilungsgliederung des Abteilungsvorstandes) und des Klassenvorstandes, Rundsiegel der Schule.

(4) Im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses des letzten Semesters (§ 27) ist ein Abschlußzeugnis auszustellen, wenn nicht gemäß § 39 Abs. 1 ein Zeugnis über eine abschließende Prüfung ausgestellt wird. In das Abschlußzeugnis können Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen (auch im Hinblick auf die EU-rechtliche Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen) aufgenommen werden.

(5) Für die Zeugnisformulare für Semester- und Abschlußzeugnisse sind die für öffentliche Schulen vorgesehenen Unterdruckpapiere zu verwenden.

Schulbesuchsbestätigung

§ 25. (1) Wenn ein Studierender vor Ablauf eines Semesters aus einer Schule ausscheidet, ist auf seinen Antrag eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen.

(2) Die Schulbesuchsbestätigung hat einen Hinweis auf das vorzeitige Ausscheiden aus der Schule zu enthalten. Die Leistungsbeurteilung (§ 20) bezieht sich auf die vom Studierenden bis zum Ausscheiden aus der Schule erbrachten Leistungen.

(3) § 24 Abs. 3 und 5 findet Anwendung.

6. ABSCHNITT

Aufsteigen, Wiederholen

Aufsteigen

§ 26. (1) Ein Studierender ist zum Aufsteigen in das nächste Semester berechtigt. Dies gilt nicht, wenn er

1. über Pflichtgegenstände, in denen er im unmittelbar vorangegangenen Semester nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, keinen positiven Abschluß eines Kolloquiums nachweisen kann, oder
2. an allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige in mehr als drei Pflichtgegenständen nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde.

(2) Über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen hat der Schulleiter schriftlich zu entscheiden.

Erfolgreicher Abschluß des letzten Semesters

§ 27. (1) Das letzte Semester einer Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen des Studierenden in allen Pflichtgegenständen der gesamten Ausbildung positiv beurteilt worden sind.

(2) Wenn ein Studierender an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder für Sozialpädagogik in Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis oder Leibeserziehung mehr als das Vierfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Semester ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Kolloquium nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Bei Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen des Kolloquiums ist der Studierende in diesem Pflichtgegenstand für das betreffende Semester nicht zu beurteilen.

(3) Über den nicht erfolgreichen Abschluß des letzten Semesters hat der Schulleiter schriftlich zu entscheiden, sofern der Studierende nicht gemäß § 36 Abs. 1 zur abschließenden Prüfung zugelassen wird.

Wiederholen von Semestern und von Pflichtgegenständen

§ 28. (1) Ein Studierender, der in einem Pflichtgegenstand für das Semester nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde, ist zum höchstens zweimaligen Wiederholen des betreffenden Semesters oder des nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilten Pflichtgegenstandes berechtigt. Eine dritte Wiederholung kann auf Ansuchen des Studierenden vom Schulleiter bei Vorliegen wichtiger Gründe bewilligt werden.

(2) Wenn das betreffende Semester im folgenden Halbjahr nicht geführt wird, dann ist der Studierende berechtigt, das unmittelbar vorangegangene Semester freiwillig zu wiederholen, sofern dadurch eine Klassen- oder Gruppenteilung nicht erforderlich wird.

Überspringen eines Semesters

§ 29. (1) Ein Studierender ist auf sein Ansuchen in das übernächste Semester aufzunehmen, wenn er auf Grund seiner außergewöhnlichen Leistungen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am

Unterricht im übernächsten Semester aufweist. Pflichtgegenstände, die in dem zu überspringenden Semester abgeschlossen werden, gelten als nicht beurteilt; § 26 Abs. 1 Z 1 findet Anwendung.

(2) Über das Ansuchen des Studierenden entscheidet eine aus den Lehrern der Klasse bestehende Lehrerkonferenz. Dem Studierenden ist im Rahmen der Beratung über seinen Antrag durch die Lehrerkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Übertritt in eine andere Schulart (Schulform, Fachrichtung, Ausbildung)

§ 30. Für den Übertritt in ein höheres Semester einer anderen Schulart (Schulform, Fachrichtung, Ausbildung) ist neben der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses aller Pflichtgegenstände der vorangegangenen Semester der angestrebten Ausbildung erforderlich. § 5 Abs. 3 findet Anwendung.

7. ABSCHNITT

Höchstdauer und Beendigung des Schulbesuches

Höchstdauer des Schulbesuches

§ 31. Die Höchstdauer des Schulbesuches beträgt das Zweifache der vorgesehenen Ausbildungsdauer.

Beendigung des Schulbesuches

§ 32. (1) Die Eigenschaft als Studierender einer Ausbildung endet:

1. mit erfolgreichem Abschluß des lehrplanmäßig vorgesehenen letzten Semesters (§ 27) der betreffenden Ausbildung,
2. mit dem Zeitpunkt einer schriftlich gegenüber der Schulleitung erklärten Abmeldung vom Schulbesuch,
3. mit dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß ein Studierender im Falle des Weiterbesuches die gemäß § 31 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreitet,
4. bei ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 sowie dem ungenützten Ablauf der zweiwöchigen Frist seit der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 oder
5. mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (§ 46 Abs. 1).

(2) Der Zeitpunkt der Beendigung des Schulbesuches ist auf dem Semesterzeugnis (§ 24) bzw. auf der Schulbesuchsbestätigung (§ 25) ersichtlich zu machen.

(3) Am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie endet die Eigenschaft als Studierender bei Entzug des Studienplatzes durch den Schulerhalter.

(4) Auf Privatschulen finden die vorstehenden Absätze mit der Maßgabe Anwendung, daß der Privatschulerhalter darüber hinausgehende Gründe für die Beendigung des Schulbesuches anlässlich der Aufnahme vereinbaren kann, soweit dadurch nicht § 4 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes berührt wird.

8. ABSCHNITT

Abschließende Prüfungen; Externistenprüfungen

Formen der abschließenden Prüfungen

§ 33. (1) Abschließende Prüfungen bestehen aus

1. einer Hauptprüfung oder
2. einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

(2) Vorprüfungen bestehen aus einer mündlichen, schriftlichen und/oder praktischen Prüfung oder aus einer Fachbereichsarbeit.

(3) Hauptprüfungen bestehen aus

1. einer Klausurprüfung, die schriftliche, graphische und/oder praktische Arbeiten umfaßt, und
2. einer mündlichen Prüfung.

(4) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat nach den Aufgaben und dem Lehrplan der betreffenden Schularten (Schulformen, Fachrichtungen) durch Verordnung die Prüfungsform der abschließenden Prüfung gemäß Abs. 1 bis 3 festzulegen.

(5) Wurde eine Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt, ist zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Prüfungsformen eine entsprechende Änderung der gewählten

Prüfungsform vorzusehen; der Prüfungskandidat ist zur Ablegung der gesamten Hauptprüfung zum Haupttermin berechtigt.

Prüfungskommission

§ 34. (1) Vorsitzender der Prüfungskommission der Hauptprüfung der abschließenden Prüfung (einschließlich einer allenfalls vorgezogenen Teilprüfung) sowie der Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit ist ein von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Fachmann der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung). Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von ihm zu bestellenden Vorsitzenden. Vorsitzender der Prüfungskommission der Vorprüfung (ausgenommen die Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit) ist der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Vorsitzender.

(2) Neben dem Vorsitzenden sind Mitglieder der Prüfungskommission:

1. der Schulleiter oder ein von ihm zu bestimmender Abteilungsvorstand bei der Hauptprüfung (einschließlich einer allenfalls vorgezogenen Teilprüfung) und
2. jene Lehrer, die einen Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet haben, der zu einem Prüfungsgebiet der Vorprüfung, der Hauptprüfung bzw. der vorgezogenen Teilprüfung des betreffenden Prüfungskandidaten gehört (Prüfer).

Setzt sich ein Prüfungsgebiet aus mehreren Unterrichtsgegenständen zusammen oder wurde ein Unterrichtsgegenstand von mehreren Lehrern unterrichtet, so hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei der unterrichtenden Lehrer als Prüfer zu bestellen; dies gilt nicht für das Prüfungsgebiet „Projekt“ an berufsbildenden höheren Schulen.

(3) Wenn ein Prüfer (Abs. 2) verhindert ist, hat der Schulleiter einen Vertreter zu bestellen.

(4) Für einen Beschluß der Prüfungskommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von mindestens zwei Dritteln der übrigen Mitglieder sowie die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet jedoch im Falle der Stimmgleichheit.

Prüfungstermine

§ 35. (1) Die Haupt- und die Nebentermine der Vorprüfungen sind nach den Aufgaben und dem Lehrplan der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten festzulegen.

(2) Hauptprüfungen haben stattzufinden:

1. im Haupttermin frühestens acht Wochen vor Abschluß des letzten Semesters,
2. in den Nebenterminen innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres und innerhalb der letzten acht Wochen eines Halbjahres.

Zwischen dem Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung haben mindestens zwei Wochen zu liegen.

(3) Der Schulleiter hat – gegebenenfalls nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorsitzenden – unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Erfordernisse die konkreten Prüfungstermine für die Vor- und die Hauptprüfung festzulegen.

(4) In bis zu zwei Prüfungsgebieten können unter Bedachtnahme auf den Lehrplan Teile der Hauptprüfung (Klausurarbeit, mündliche Prüfung) vor dem Hauptprüfungstermin abgelegt werden (vorgezogene Teilprüfungen), wenn die entsprechenden Pflichtgegenstände positiv abgeschlossen wurden. Prüfungstermin ist der Hauptprüfungstermin (Abs. 2) am Ende desjenigen Semesters, in dem der Pflichtgegenstand abgeschlossen wurde. Im Falle einer negativen Beurteilung einer vorgezogenen Teilprüfung ist die Teilprüfung in dem betreffenden Prüfungsgebiet oder in einem anderen Prüfungsgebiet (bei Wahlmöglichkeit) zum Haupttermin abzulegen.

Zulassung zur Prüfung

§ 36. (1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 35 Abs. 4 alle Prüfungskandidaten berechtigt, die das letzte lehrplanmäßig vorgesehene Semester erfolgreich abgeschlossen haben (§ 27) oder die in diesem Semester in höchstens einem Pflichtgegenstand nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind. Diesfalls hat der Prüfungskandidat im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Prüfung aus dem betreffenden Pflichtgegenstand abzulegen (Semesterprüfung); die Semesterprüfung gilt als Prüfungsgebiet der abschließenden Prüfung.

(2) Besteht eine abschließende Prüfung aus einer verpflichtenden Vorprüfung und einer Hauptprüfung, so ist die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung eine zusätzliche Voraussetzung für die Berechtigung zur Ablegung der Hauptprüfung.

(3) Die Zulassung zum erstmaligen Antritt zur abschließenden Prüfung zum Haupttermin sowie die Zulassung zu einer vorgezogenen Teilprüfung erfolgt auf Antrag des Prüfungskandidaten.

Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen, Prüfungsvorgang

§ 37. (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat durch Verordnung nach den Aufgaben und dem Lehrplan der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) die Prüfungsgebiete und die Dauer von Klausurarbeiten festzulegen.

(2) Die Aufgabenstellungen sind wie folgt zu bestimmen:

1. für Semesterprüfungen durch den Prüfer,
2. für die einzelnen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung (Klausurarbeiten) durch die Schulbehörde erster Instanz nach Einholung von Vorschlägen der Prüfer,
3. für die einzelnen Prüfungsgebiete der Vorprüfung und der mündlichen Prüfung (mündliche Teilprüfungen) vom Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission und
4. für die Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit vom Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungskandidaten und der Schulbehörde erster Instanz.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, daß der Prüfungskandidat bei der Lösung der Aufgaben seine Kenntnisse des Prüfungsgebietes, seine Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie seine Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen kann.

(4) Die Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit ist als Hausarbeit durchzuführen, während deren Erstellung der Prüfungskandidat kontinuierlich vom Prüfer zu betreuen ist. Auf die Wahrung der Selbständigkeit der Leistungen des Prüfungskandidaten ist zu achten.

(5) Der Prüfungskandidat ist berechtigt, zur mündlichen Prüfung anzutreten, wenn die Klausurprüfung in nicht mehr als zwei Klausurarbeiten mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde. In jenen Prüfungsgebieten, hinsichtlich derer die Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde, hat der Prüfungskandidat bei der mündlichen Prüfung jeweils eine zusätzliche mündliche Teilprüfung abzulegen, wenn sie nicht ohnehin Prüfungsteile der mündlichen Prüfung sind.

(6) Die mündliche Prüfung ist öffentlich und vor der Prüfungskommission abzuhalten, wobei der Vorsitzende, der Schulleiter bzw. der Abteilungsvorstand und diejenigen Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission anwesend zu sein haben, die Prüfer eines Prüfungsgebietes der mündlichen Prüfung bzw. der vorgezogenen mündlichen Teilprüfung sind. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung; er hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolles zu betrauen.

Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung

§ 38. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten in den einzelnen Prüfungsgebieten der Vorprüfung und der Hauptprüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 34) unter Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 6 zu beurteilen (Teilbeurteilungen).

(2) Auf Grund der gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen hat die Prüfungskommission die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten in den einzelnen Prüfungsgebieten festzusetzen.

(3) Auf Grund der gemäß Abs. 2 festgesetzten Beurteilung der Leistungen in den Prüfungsgebieten hat die Prüfungskommission der Hauptprüfung die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung festzusetzen. Diese Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung hat zu lauten:

1. „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ und die übrigen Prüfungsgebiete mit „Gut“ beurteilt werden; Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;
2. „Mit gutem Erfolg bestanden“, wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wird und im übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ wie mit „Befriedigend“ beurteilt werden;
3. „Bestanden“, wenn kein Prüfungsgebiet mit „Nicht genügend“ beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht gegeben sind;
4. „Nicht bestanden“, wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten mit „Nicht genügend“ beurteilt werden.

Prüfungszeugnisse

§ 39. (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Vorprüfung sind in einem Vorprüfungszeugnis zu beurkunden. Eine Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit ist nur dann durch ein Vorprüfungszeugnis zu beurkunden, wenn die Beurteilung auf „Nicht genügend“ lautet. Die Gesamtbeurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten ist in einem Zeugnis über die abschließende Prüfung zu beurkunden.

(2) Das Zeugnis hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Schule;
2. die Personalien des Prüfungskandidaten;
3. die Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet wurde;
4. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten, bei der Hauptprüfung auch die Gesamtbeurteilung der Leistungen gemäß § 38;
5. allenfalls die Entscheidung über Zulässigkeit einer Wiederholung der Prüfung (§ 40);
6. allenfalls Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen (auch im Hinblick auf die EU-rechtliche Anerkennung von Diplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen);
7. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Schulleiters (oder des Abteilungsvorstandes) sowie des Schriftführers, Rundsiegel der Schule.

(3) Für die Zeugnisformulare über abschließende Prüfungen sind die für öffentliche Schulen vorgesehenen Unterdruckpapiere zu verwenden.

Wiederholung der Prüfung

§ 40. (1) Bei negativer Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung ist der Prüfungskandidat zur höchstens dreimaligen Wiederholung der Prüfung aus den negativ beurteilten Prüfungsgebieten zuzulassen.

(2) Der Schulleiter hat auf Antrag des Prüfungskandidaten diesem einen Termin für die Wiederholung der Prüfung zuzuweisen.

(3) Die Wiederholung der Prüfung ist in der gleichen Art wie die ursprüngliche Prüfung abzulegen.

Zusatzprüfungen

§ 41. (1) Der Prüfungskandidat kann im Rahmen der Reifeprüfung Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung ablegen, wenn solche gesetzlich vorgesehen sind und an der Schule geeignete Prüfer zur Verfügung stehen. Er hat sich hierzu spätestens vier Wochen vor der Klausurprüfung beim Schulleiter anzumelden. Der Prüfungskommission (§ 34) gehört in diesem Fall auch der Prüfer des Prüfungsgebietes der Zusatzprüfung an; er hat jedoch nur hinsichtlich dieses Prüfungsgebietes Stimmrecht, sofern er nicht ohnehin Mitglied der Prüfungskommission ist. Die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten bei der Zusatzprüfung hat keinen Einfluß auf die Gesamtbeurteilung der Reifeprüfung gemäß § 38 Abs. 3; sie ist jedoch, sofern die Zusatzprüfung bestanden wird, im Prüfungszeugnis (§ 39) zu beurkunden.

(2) Personen, die die Reifeprüfung einer höheren Schule bereits erfolgreich abgelegt haben, sind auf ihr Ansuchen vom Schulleiter einer in Betracht kommenden höheren Schule zur Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung zuzulassen. Eine solche Zusatzprüfung kann auch außerhalb der Termine für die abschließende Prüfung der betreffenden Schule stattfinden.

(3) Die §§ 34 bis 40 sind auf die Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung sinngemäß anzuwenden.

Externistenprüfungen

§ 42. (1) Sofern vergleichbare Lehrpläne entsprechender Tagesformen nicht bestehen, können Externistenprüfungen abgelegt werden

1. über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände,
2. über einzelne Semester,
3. über eine Ausbildung; sofern nicht Z 4 in Betracht kommt, oder
4. als Prüfungen, die einer abschließenden Prüfung entsprechen.

(2) Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 umfassen den gesamten Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes während einzelner oder aller Semester der Ausbildungsdauer.

(3) Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 umfassen den Lehrstoff aller Pflichtgegenstände der jeweiligen Ausbildung während des betreffenden Semesters.

(4) Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 3 umfassen den Lehrstoff aller Pflichtgegenstände der betreffenden Ausbildung während der gesamten Ausbildungsdauer.

(5) Auf Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 4 finden die §§ 33 und 37 Anwendung. Vor dem Antritt zur Externistenprüfung sind Zulassungsprüfungen über den Lehrstoff aller Pflichtgegenstände der betreffenden Ausbildung abzulegen, die nicht Prüfungsgebiete der Vor- oder der Hauptprüfung sind. Zulassungsprüfungen sind vor einem vom Schulleiter zu bestimmenden Lehrer als Prüfer abzulegen.

(6) Externistenprüfungen gemäß

1. Abs. 1 Z 1 sind vor einem vom Schulleiter zu bestimmenden Lehrer als Prüfer,

2. Abs. 1 Z 2 und 3 sind vor einer Prüfungskommission unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm bestimmten Lehrers als Vorsitzenden, der als Prüfer je ein für jedes Prüfungsgebiet vom Schulleiter zu bestellender Lehrer angehört,

3. Abs. 1 Z 4 sind vor einer Prüfungskommission, für deren Zusammensetzung § 34 gilt, abzulegen.

(7) Voraussetzung für die Zulassung zu Externistenprüfungen sind die für die jeweilige Ausbildung schulorganisationsrechtlich vorgesehenen Aufnahmuvoraussetzungen.

(8) Bei Externistenprüfungen nach Lehrplänen, die eine praktische Unterweisung in Fertigkeiten zum Inhalt haben, ist die Zulassung zur Externistenprüfung vom Nachweis der Erlernung der Fertigkeiten in jenem Ausmaß abhängig zu machen, das für die Erfassung des Prüfungsstoffes wesentlich ist.

(9) In den einzelnen Prüfungsgebieten von Externistenprüfungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 sind nach den Inhalten der Prüfungsgebiete die Aufgabenstellungen durch den Prüfer und die Prüfungsformen durch die Prüfungskommission festzusetzen, wobei die Form der schriftlichen Prüfung neben der mündlichen Prüfung nur in Unterrichtsgegenständen zulässig ist, hinsichtlich derer im Lehrplan Schularbeiten vorgesehen sind.

(10) Prüfungskandidaten, die bei einer Externistenprüfung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 oder bei einer Zulassungsprüfung gemäß Abs. 5 negativ beurteilt wurden, sind auf ihren Antrag zu höchstens zwei Wiederholungen der Prüfung zuzulassen.

(11) Prüfungskandidaten, die die Beherrschung des Lehrstoffes eines Prüfungsgebietes durch Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder eines Externistenprüfungszeugnisses nachweisen, sind auf ihren Antrag von der Ablegung der Externistenprüfung in diesem Prüfungsgebiet zu befreien.

(12) Über die Durchführung der Externistenprüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen. Die §§ 20, 24, 35, 36 und 38 bis 40 finden sinngemäß Anwendung.

9-ABSCHNITT

Schulordnung

Pflichten der Studierenden

§ 43. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit (§ 18) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, an Schulveranstaltungen teilzunehmen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

(2) Abs. 1 bezieht sich bei Fernstudierenden nur auf die Sozialphase.

(3) Der Studierende hat die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

(4) Der Vertrag über die Aufnahme in die Privatschule (§ 7 Abs. 3) kann von den Abs. 1 bis 3 abweichende oder zusätzliche Bestimmungen enthalten.

Hausordnung

§ 44. (1) Der Schulgemeinschaftsausschuß kann, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, durch eine Hausordnung nähere Festlegungen über das Verhalten und die Gewährleistung der Sicherheit der Studierenden sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes treffen. Bei der Gestaltung der Hausordnung ist auf das Alter und die Berufstätigkeit der Studierenden sowie auf die der betreffenden Schule obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen.

(2) Die Hausordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

Fernbleiben von der Schule

- § 45. (1) Ein Studierender gilt als gemäß § 32 Abs. 1 Z 4 vom Schulbesuch abgemeldet,
1. wenn er länger als zwei Wochen ununterbrochen dem gesamten Unterricht fernbleibt, ohne sein Fernbleiben zu begründen, und
 2. wenn auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung, weiterhin Studierender der Schule bleiben zu wollen, innerhalb von zwei Wochen nicht bei der Schule eintrifft.

Die Wiederaufnahme des Studierenden ist nur dann zulässig, wenn die Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

- (2) Abs. 1 Z 1 findet auf Fernstudierende nur hinsichtlich der Sozialphase Anwendung.

Ausschluß von der Schule

§ 46. (1) Wenn ein Studierender durch schuldhaftes Fehlverhalten seine Pflichten (§ 43) in schwerwiegender Weise verletzt oder wenn das Verhalten des Studierenden eine dauernde Gefährdung der Sittlichkeit, der körperlichen Sicherheit oder des Eigentums von anderen Studierenden oder von an der Schule tätigen Lehrern oder sonstigen Bediensteten darstellt, ist der Studierende von der Schule auszuschließen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluß aus der Schule hat die Schulkonferenz (Abteilungskonferenz) einen Antrag auf Ausschluß des Studierenden an die Schulbehörde erster Instanz zu stellen. Vor der Antragstellung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bei Gefahr im Verzug hat der Schulleiter die Suspendierung des Studierenden vom weiteren Schulbesuch auszusprechen.

(2) Die Zulassung zu einer Externistenprüfung (§ 42) wird vom Ausschluß von der Schule nicht berührt.

(3) Der Ausschluß ist von der Schulbehörde erster Instanz, die ihn rechtskräftig ausgesprochen hat, auf Antrag des Studierenden einzuschränken oder aufzuheben, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung weggefallen sind oder der mit der Verhängung angestrebte Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

10. ABSCHNITT**Funktionen des Lehrers; Lehrerkonferenzen**

§ 47. (1) Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Bildungsarbeit (§ 18).

(2) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen (einschließlich Bildungsarbeit) und administrativen Aufgaben hat der Lehrer erforderlichenfalls die Funktion eines Klassenvorstandes oder eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen und an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

Kustos

§ 48. Der Schulleiter hat, soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern, Lehrer mit der Vorsorge für einen den pädagogischen Grundsätzen entsprechenden Einsatz der Unterrichtsmittel und sonstigen Schuleinrichtungen zu betrauen (Kustoden).

Werkstättenleiter und Bauhofleiter

§ 49. An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter, soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern, Lehrer mit der Leitung der Werkstätten (des Bauhofes) zu betrauen. Sie haben für die Betriebsführung, den geordneten Ausbildungsablauf im Werkstättenunterricht und die Beschaffung der erforderlichen Materialien zu sorgen.

Klassenvorstand

§ 50. (1) Der Schulleiter hat für jede Klasse einen Lehrer dieser Klasse als Klassenvorstand zu bestellen.

- (2) Dem Klassenvorstand obliegt für seine Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern
1. die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation der Klasse und die Belastbarkeit der Studierenden,
 2. die Koordination der Bildungsarbeit,
 3. die Beratung der Studierenden in unterrichtlicher Hinsicht,
 4. die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben und
 5. die Führung der Amtsschriften.

Abteilungsvorstand und Fachvorstand

§ 51. (1) Dem Abteilungsvorstand obliegt in Unterordnung unter den Schulleiter

1. an berufsbildenden Schulen die Leitung einer Fachabteilung,
2. an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik die Leitung des Übungskindergartens, gegebenenfalls auch des Übungshortes, sowie der Kindergarten- und Hortpraxis und
3. an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik die Leitung des Übungsschülerheimes und des Übungshortes sowie der Hort- und Heimpraxis; im Falle eines angeschlossenen Studentenheimes für Studierende der Bildungsanstalt obliegt ihm auch die Unterstützung des Schulleiters in den berufsbezogenen Angelegenheiten dieses Studentenheimes.

(2) Dem Fachvorstand obliegt die Betreuung einer Gruppe fachlicher Unterrichtsgegenstände in Unterordnung unter den Schulleiter.

Studienkoordinator

§ 52. Studienkoordinatoren haben die Studierenden von mehrjährigen Schulformen in allgemeinen Studienangelegenheiten zu betreuen und die pädagogische Arbeit unter Bedachtnahme auf besondere Situationen der Studierenden (insbesondere auch bei Fernunterricht) zu koordinieren. An welchen Schulformen Studienkoordinatoren zu bestellen sind, hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die besonderen Aufgaben, die Studierendenzahl und sonstige Funktionsträger festzulegen. Die Bestellung obliegt dem Schulleiter.

Schulleiter

§ 53. (1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz zuständig, sofern dieses nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden festlegt. Bei Abteilungsgliederung ist der Schulleiter zur Übertragung einzelner Aufgaben an den Abteilungsvorstand ermächtigt.

(2) Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Schulgemeinschaft.

(3) Der Schulleiter hat die Lehrer in ihrer Unterrichts- und Bildungsarbeit (§ 18) zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Studierenden regelmäßig zu überzeugen.

(4) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Er hat dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.

(5) In Schulen, in denen ein Lehrer zur Unterstützung des Schulleiters bestellt wird, obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit in der Schule stehen.

Lehrerkonferenzen

§ 54. (1) Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und zur Beratung gemeinsamer Fragen der Unterrichts- und Bildungsarbeit oder der beruflichen Fortbildung der Lehrer durchzuführen.

(2) Je nach Aufgabe der Lehrerkonferenz setzt sie sich aus den Lehrern der Schule, einer Klasse, eines Unterrichtsgegenstandes oder in anderer Weise zusammen.

(3) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer führt den Vorsitz in den Lehrerkonferenzen. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Lehrerkonferenz. Eine Lehrerkonferenz ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der für die Teilnahme jeweils in Betracht kommenden Lehrer verlangt.

(4) Für den Beschluß einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltung ist außer bei Vorliegen von in § 7 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, genannten Befangenheitsgründen unzulässig. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(5) Die Vertreter der Studierenden im Schulgemeinschaftsausschuß haben das Recht auf Teilnahme an den Beratungen der Lehrerkonferenzen, ausgenommen Lehrerkonferenzen über dienstrechtliche

Angelegenheiten der Lehrer. Bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Studierenden von der Schule (§ 46 Abs. 1) haben die Studierendenvertreter auch das Recht auf Mitentscheidung.

11. ABSCHNITT

Schule und Studierende

Rechte der Studierenden

§ 55. Der Studierende hat außer den sonst gesetzlich festgelegten Rechten das Recht, sich im Rahmen der Förderung der Unterrichtsarbeit (§ 43) an der Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel zu beteiligen; ferner hat er das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen.

Studierendenvertreter

§ 56. (1) Zur Interessenvertretung und zur Mitgestaltung des Schullebens sind an jeder Schule Studierendenvertreter zu bestellen.

(2) Studierendenvertreter sind der Klassensprecher (für den Bereich der Klasse), der Schulsprecher (für alle Angelegenheiten der Schule) und zwei Sprecher der Studierenden im Schulgemeinschaftsausschuß.

(3) Für jeden Studierendenvertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.

Wahl der Studierendenvertreter

§ 57. (1) Die Studierendenvertreter (§ 56 Abs. 2) sind von den Studierenden in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl für eine Funktionsdauer von zwei bis höchstens vier Semestern zu wählen. Aktiv und passiv zur Wahl berechtigt sind die ordentlichen Studierenden.

(2) Die Wahl der Klassensprecher und der Schulsprecher erfolgt mittels Mehrheitswahl. Die Wahl der beiden Sprecher der Studierenden im Schulgemeinschaftsausschuß sowie der Stellvertreter (§ 56 Abs. 3) erfolgt mittels Verhältniswahl. Der Schulleiter hat die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(3) Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden von den Studierenden der Klasse aus dem Klassenverband gewählt.

(4) Der Schulsprecher und sein Stellvertreter sowie die Sprecher der Studierenden im Schulgemeinschaftsausschuß und deren Stellvertreter werden von den Studierenden der Schule aus dem Schulverband gewählt.

(5) Die Wahlen der Studierendenvertreter (§ 56 Abs. 2) und der Stellvertreter (§ 56 Abs. 3) haben unter der Leitung eines vom Schulleiter zu beauftragenden Studierenden möglichst zu einem Termin außerhalb der Unterrichtszeit stattzufinden.

(6) Über die Anfechtung einer Wahl entscheidet der Schulleiter. Gegen die Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Schulgemeinschaftsausschuß

§ 58. (1) In jeder Schule ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) ein Schulgemeinschaftsausschuß zu bilden.

(2) Neben den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Schulgemeinschaftsausschuß insbesondere die Beratung über die Durchführung von das Schulleben betreffenden Veranstaltungen und die Beratung über

1. wichtige Fragen des Unterrichtes und der Bildung,
2. die Wahl von Unterrichtsmitteln,
3. die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln,
4. Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

(3) Dem Schulgemeinschaftsausschuß gehören der Schulleiter (als Vorsitzender), drei Vertreter der Lehrer, der Schulsprecher und die zwei Sprecher der Studierenden im Schulgemeinschaftsausschuß an. An Privatschulen gehört dem Schulgemeinschaftsausschuß weiters ein Vertreter des Schulerhalters an.

(4) Die Vertreter der Lehrer sowie je eines Stellvertreters sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen. Die Wahl erfolgt mittels Verhältniswahl. Der Schulleiter hat die für die Durchführung der Wahl erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Funktionsdauer beträgt zwei Semester; die

Schulkonferenz kann beschließen, daß die Wahl der Vertreter der Lehrer für die Dauer von vier Semestern erfolgt. § 57 Abs. 5 und 6 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Jedem Vertreter der Lehrer und jedem Vertreter der Studierenden kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schulleiter und an Privatschulen der Vertreter des Schulerhalters haben keine beschließende Stimme. Erforderlichenfalls können andere Personen als Sachverständige mit beratender Stimme eingeladen und Unterausschüsse eingerichtet werden.

(6) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Schulleiter und mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder sowie mindestens je ein Vertreter der Studierenden und der Lehrer anwesend sind. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter.

(7) Der Schulleiter hat für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen.

12. ABSCHNITT

Erweiterte Schulgemeinschaft

Kuratorium

§ 59. (1) Zur Pflege und Förderung der zwischen Schulen und dem Wirtschaftsleben, Einrichtungen des Bildungswesens und anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens notwendigen engen Verbindung kann an den Schulen vom Schulgemeinschaftsausschuß ein Kuratorium errichtet werden.

(2) Dem Kuratorium gehören der Schulleiter, Vertreter der Lehrer und der Studierenden der betreffenden Schule, Vertreter des Schulerhalters, Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und Vertreter sonstiger interessierter Einrichtungen als Mitglieder an.

(3) Bei gemeinsamer Führung einer berufsbildenden Schule für Berufstätige mit einer dem Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes unterliegenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule hat die Aufgaben gemäß Abs. 1 nur ein Kuratorium wahrzunehmen, welches von der Schulbehörde erster Instanz errichtet wird.

13. ABSCHNITT

Verfahrensbestimmungen

Handlungsfähigkeit des nichteigenberechtigten Studierenden

§ 60. In den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ist der nichteigenberechtigte Studierende (Aufnahmebewerber, Prüfungskandidat) zum selbständigen Handeln befugt.

Verfahren

§ 61. (1) Für Entscheidungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die von anderen Organen als den Schulbehörden des Bundes (Schulleiter, Abteilungsvorstand, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission usw.) zu erlassen sind, sind die Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

(2) Der Erlassung einer Entscheidung hat die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, durch Beweise voranzugehen. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Dem Studierenden (Aufnahmebewerber, Prüfungskandidaten) ist, sofern der Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist oder seinem Standpunkt nicht vollinhaltlich Rechnung getragen werden soll, Gelegenheit zu geben, zu den Sachverhaltsfeststellungen Stellung zu nehmen.

(3) Entscheidungen können sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden. Sofern einem Antrag nicht vollinhaltlich stattgegeben wird, kann innerhalb der Berufungsfrist (§ 62 Abs. 1) eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung verlangt werden.

(4) Die schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung hat zu enthalten:

1. Bezeichnung und Standort der Schule, Bezeichnung des entscheidenden Organs;
2. den Inhalt der Entscheidung unter Anführung der angewendeten Gesetzesstellen;
3. die Begründung, wenn dem Standpunkt des Studierenden (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird;
4. Datum der Entscheidung;
5. die Unterschrift des entscheidenden Organs; bei Kollegialorganen des Vorsitzenden;
6. die Rechtsmittelbelehrung, wenn dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.

Berufung

§ 62. (1) Gegen die Entscheidungen gemäß § 61 ist, sofern ein Rechtsmittel nicht ausgeschlossen ist, die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Der Schulleiter hat die Berufung unter Anschluß aller zur Verfügung stehenden Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

(2) Die Frist für die Einbringung der Berufung beginnt im Falle der mündlichen Verkündung der Entscheidung mit dieser, im Falle der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung jedoch mit der Zustellung.

(3) In den Fällen, in denen nach Ablegung eines Kolloquiums gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. gegen den nicht erfolgreichen Abschluß des letzten Semesters Berufung eingebracht wird, hat die Schulbehörde erster Instanz die behauptete unrichtige Beurteilung des Kolloquiums mit „Nicht genügend“ zu überprüfen. Wenn die Unterlagen zur Feststellung, daß eine auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, nicht ausreichen, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Berufungswerber zu einem neuerlichen Kolloquium, dem ein Vertreter der Schulbehörde erster Instanz beizuwohnen hat, zuzulassen; gleiches gilt, wenn der Berufungswerber noch kein Kolloquium abgelegt hat.

(4) Gegen eine Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Entscheidungspflicht

§ 63. (1) In den Fällen des § 61 Abs. 1 haben die zuständigen Organe über Anträge des Studierenden (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung zu erlassen. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf schriftlichen Antrag des Studierenden (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) auf die Schulbehörde erster Instanz über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei der Schulbehörde erster Instanz einzubringen. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung der Entscheidung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des zuständigen Organes zurückzuführen ist.

(2) Die Fristen des Abs. 1 werden für die Dauer von Schulferien gehemmt.

(3) Die Schulbehörden haben über Anträge und Berufungen des Studierenden (Aufnahmebewerbers, Prüfungskandidaten) spätestens, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, drei Monate nach deren Einbringung die Entscheidung zu erlassen.

(4) In den Fällen des § 62 Abs. 3 hat die Schulbehörde erster Instanz über die Berufung innerhalb von drei Wochen nach deren Einlangen bei der Schule die Entscheidung zu erlassen.

Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse

§ 64. (1) Die Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein abhanden gekommenes inländisches Zeugnis kann bei der örtlich zuständigen Schulbehörde erster Instanz beantragt werden. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß die Bemühungen um die Wiedererlangung des verlorenen Zeugnisses oder um die Ausstellung einer Zweitschrift ohne sein Verschulden ergebnislos geblieben sind.

(2) Dem Ansuchen sind Angaben über Beweismittel, aus denen der seinerzeitige Erwerb des Zeugnisses hervorgeht, anzuschließen.

(3) Die Ersatzbestätigung ist auszustellen, wenn sich der Erwerb des Zeugnisses im Ermittlungsverfahren zweifelsfrei ergibt. Andernfalls ist der Antrag abzuweisen.

(4) Mit einer Ersatzbestätigung sind die gleichen Berechtigungen wie mit dem abhanden gekommenen Zeugnis verbunden.

Aufbewahrung von Aufzeichnungen

§ 65. Die Schulbehörde erster Instanz hat durch Verordnung nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen) Bestimmungen über die Aufbewahrung der in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen zu erlassen.

14. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Kundmachung von Verordnungen

§ 66. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen, sind abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen einen Monat lang durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft.

Freiheit von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben

§ 67. Ansuchen, Bestätigungen, Bescheide und Zeugnisse auf Grund dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen sind – ausgenommen im Verfahren nach § 42 und § 64 sowie anlässlich einer Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln durch den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten – von allen Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Schlußbestimmungen

§ 68. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes bleiben unberührt.

Inkrafttreten

§ 69. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1997 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können schon vom Tag seiner Kundmachung an erlassen werden; sie dürfen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

Vollziehung

§ 70. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 67 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 52 der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betraut.

Klestitl

Klima

DIE AUSSICHTEN?

BESTIENEN

BAU-INGENIEUR

BEI UNSEREM BERUF

MIT ZUKUNFT

Auszug aus dem Lehrstoff:

Baukonstruktion
Hochbaukonstruktionen und Details vom Fundament bis zum Dachstuhl, Zusammenwirken von Materialien und Gewerken

Bauphysik
Wärme, Schall-, Brand- und Feuchtigkeitschutz, Messen, Berechnen, Bemessen

Baubetrieb
Baustelleneinrichtung, Baumaschinen, Bauzeitplan, Ausschreibung, Vergabe, Vertragsrecht, Kalkulation

Statische Fächer
Statische Bemessung von Bauteilen, wie Fundamente, Decken, Stiegen, und Wände aus Stahlbeton, Stahl oder Holz

Bauzeichnungen
Anfertigung von Bauplänen, händisch und mittels CAD/EDV als: Einreihpläne, Polterpläne, Detailpläne, Schalungs- und Bewehrungspläne. Entwurf von einfachen Bauaufgaben.

Wer sucht Bau-Ingenieure?

Architekten
Bauämter
Baufirmen
Baunebengewerbe

Bauträger
Baupolizei
Bund
Firmenbauämter
Gemeinden
Zivilingenieure

als

Zeichner
Planer
Konstrukteure
Kalkulanten
Bauleiter
Bauherrvertreter
Baupolizisten
Referenten

Entwurfszeichner,
Baustile, Informatik,
Bautechnisches Praktikum

Vermessungskunde
Baulabor
Gebäude- und Gestaltungslehre, Tiefbaukunde
und allgemeinebildende Fächer

S 5.50
die sich lohnen

Camillo Sitte Lehranstalt
Abendschule für Hochbau

Leberstraße 4c
1030 Wien

Die Bautechnik

bindet den Menschen mit all seinen Lebensäußerungen in seine natürliche Umwelt ein. Diese Tätigkeit erfordert Menschen mit Herz und Können, Mut und Gefühl, sowie mit hohem Fachwissen, die imstande sind, die Umwelt so zu gestalten, daß sie nicht zerstört, sondern lebenswert gestaltet wird. Das grundlegende Wissen über die Bautechnik und die wichtigsten Fertigkeiten sowie die erforderliche Motivation können Sie hier in der Bauschule erwerben.

Abendschule für Hochbau;

verbessert Ihre Position im Berufsleben, stärkt Sie für die Arbeitswelt, aus der Sie kommen. Fördert Ihre Reife und Weiterentwicklung zum Spezialisten auf Ihrem Fachgebiet. Ermöglicht die Fortsetzung und Intensivierung von Studien neben Ihrem Beruf in dem Haus, in dem Sie schon Kenntnisse erworben haben.

Fachhochschule;

An unserer Schule wird eine Fachhochschule für Berufstätige (Abendform) für Bauingenieurwesen (technisch ökologisches Baumanagement) eingerichtet, wo Sie weiterstudieren können bis zum Dipl.-Ing. (FH). Wir bereiten in unseren Kursen auch Nicht-Maturanten für die Fachhochschule vor.

ABENDSCHULE FÜR HOCHBAU BEI UNSEREM BERUF MIT ZUKUNFT

HOHERE TECHNISCHE BUNDES-LEHR- UND VERSUCHSANSTALT
1030 WIEN, LEBERSTRASSE 4C TEL (0222) 799 26 31
CAMILLO SITTE LEHRANSTALT